

Beschlußempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

1. Petition 10 / 4040 betr. Jugendhilfe

Der Petent beschwert sich über die Höhe des Kostenbeitrags, den das Sozial- und Jugendamt K. von dem Petenten für die Heimunterbringung seiner drei Kinder während der Zeit vom 9. Dezember 1983 bis 28. Februar 1986 verlangt.

Die Ehefrau des Petenten verließ am 9. Dezember 1983 mit ihren Töchtern die eheliche Wohnung und wurde in einem Heim in K. aufgenommen, wo sie am 6. Februar 1984 einen Sohn zur Welt brachte. Durch Gerichtsbeschlüsse gemäß § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch wurde dem Petenten und seiner getrennt lebenden Ehefrau im Jahre 1984 die elterliche Sorge über die drei Kinder entzogen; das Jugendamt K. wurde zunächst zum Pfleger und später zum Amtsvormund bestellt.

Das Sozial- und Jugendamt K. hat für die drei Kinder des Petenten, die Töchter M., geb. am 7. Januar 1981 und S., geb. am 8. Oktober 1982, die Kosten der Heimunterbringung ab 9. Dezember 1983 sowie für den Sohn D., geb. am 6. Februar 1984, die Kosten der Heimunterbringung ab 20. Februar 1984 gemäß §§ 5, 6 Jugendwohlfahrtsgesetz übernommen.

Nachdem das Sozial- und Jugendamt K. in Erfahrung gebracht hatte, daß dem Petenten zwei Eigentumswohnungen gehören, forderte es von ihm nach vorheriger Anhörungsmitteilung nach § 24 SGB X vom 6. März 1986 einen Kostenbeitrag in Höhe der aufgewandten Kosten der Heimunterbringung vom 9. Dezember 1983 bis 19. Februar 1986 von insgesamt 178 000 DM. Den vom Petenten gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch hat das Sozial- und Jugendamt K. mit Widerspruchbescheid vom 13. Juni 1986 als unzulässig zurückgewiesen. Auch die am 20. Juli 1987 erhobene Klage des Petenten wies das Verwal-

tungsgericht mit Gerichtsbescheid vom 9. Dezember 1987 als unzulässig ab. Die Berufung wurde vom Verwaltungsgerichtshof durch Senatsbeschluß vom 6. April 1988 als unzulässig verworfen.

Der Petent macht geltend, daß ihm der „Gesamtnettoaufwand“ für die Heimunterbringungskosten seiner drei Kinder in der Zeit vom 9. Dezember 1983 bis 28. Februar 1986 in Höhe von insgesamt 179 950,40 DM als „wesentlich zu hoch“ erscheint und bittet, die Angelegenheit zu überprüfen.

Der angegriffene Kostenbeitragsbescheid ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Gemäß § 81 Jugendwohlfahrtsgesetz tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die für die Gewährung der Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige zuständig sind, die Kosten der Hilfe, soweit dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. § 81 Abs. 2 JWG verweist insoweit auf Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).

Dem Petenten ist die Aufbringung des Kostenbeitrags durch Verwertung seiner Eigentumswohnungen zumutbar. Zwar darf gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG der Einsatz oder die Verwertung eines kleinen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims, wenn der Kostenbeitragspflichtige das Hausgrundstück allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt, nicht verlangt werden. Da der Petent aber seine beiden Eigentumswohnungen nicht bewohnte, konnte das Sozial- und Jugendamt den Einsatz seines Vermögens verlangen (vgl. § 27 Landesjugendwohlfahrtsgesetz). Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Zwar darf gemäß § 88 Abs. 3 BSHG der Einsatz oder die Verwertung eines Vermögens

nicht verlangt werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde; Anhaltspunkte dafür lagen dem Sozial- und Jugendamt K. jedoch nicht vor.

Die Mutter der Kinder konnte mangels Leistungsfähigkeit lediglich in Höhe des Kindergeldes zum Kostenbeitrag herangezogen werden.

Beschlußempfehlung:

Mit der Überprüfung des Kostenbeitragsbescheides und der festgestellten Ordnungsmäßigkeit wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bloemecke

2. Petition 10/7995 betr. Strafvollzug

Zu den persönlichen und vollzuglichen Verhältnissen des Petenten wird auf die vorangegangenen Petitionsverfahren 9/6955 (Drucksache 10/735, lfd. Nr. 37 a), Petition 10/4087 (Drucksache 10/3958, lfd. Nr. 7), sowie Petition 10/6273 (Drucksache 10/6540, lfd. Nr. 1) verwiesen.

In seinen weiteren Eingaben trägt der Petent folgendes vor:

1. Die Justizvollzugsanstalt B. habe ihm Dokumente, aus denen hervorgehe, daß er bulgarischer Staatsangehöriger sei, vorenthalten;
2. ihm werde kein ordnungsgemäßer Regelvollzug geboten.

Zu 1.:

Im Dezember 1991 beehrte der Petent Einsicht in ein angeblich an ihn gerichtetes Schreiben einer bulgarischen Behörde, das vor drei Monaten bei der Justizvollzugsanstalt B. eingegangen sein müsse. Die Nachforschungen der Anstalt ergaben keinerlei Hinweise auf die Existenz eines solchen Schreibens. Statt dessen fanden sich in der Ausweiskartei der Vollzugsgeschäftsstelle in bulgarischer Sprache abgefaßte, ausweisähnliche Papiere. Diese Papiere sind bei der Justizvollzugsanstalt am 30. April 1991 ohne Anschreiben eingegangen. Der Absender ist nicht feststellbar. Als die Anstalt dem Petenten am 14. Januar 1992 die aufgefundenen Papiere vorlegte, erklärte dieser, es handele sich um offizielle Bestätigungen, daß er noch bulgarischer Staatsangehöriger und nicht staatenlos sei. Daraufhin stellte die Justizvollzugsanstalt sowohl dem Petenten als auch der zuständigen Ausländerbehörde Ablichtungen dieser Papiere zur Verfügung. Ferner wurde die Übersetzung der Papiere in Auftrag gegeben. Daß die erforderlichen Maßnahmen infolge des Ablagefehlers nicht bereits im Mai 1991 veranlaßt wur-

den, ist zu bedauern, Rechtsnachteile sind dem Petenten hierdurch jedoch nicht entstanden. So kommt beim Petenten angesichts seines strafrechtlichen und vollzuglichen Werdegangs ein Absehen von der weiteren Strafvollstreckung bei gleichzeitiger Ausweisung und Abschiebung aus dem Bundesgebiet frühestens zum Zweidrittelzeitpunkt im September 1992 in Betracht.

Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch, daß er tatsächlich bulgarischer Staatsangehöriger ist. Dies steht auch unter Berücksichtigung des Petitionsvorbringens keineswegs fest. Jedenfalls ist zunächst die Übersetzung der Papiere abzuwarten. Erst danach kann beispielsweise die Notwendigkeit einer erneuten Kontaktaufnahme mit bulgarischen Behörden beurteilt werden. Leider unterstützt der Petent die Bemühungen der Justizvollzugsanstalt B., seine Staatsangehörigkeit festzustellen, nicht in gebotenem Umfang. So verweigert er den Verantwortlichen der Anstalt die Einsichtnahme in das von ihm erwähnte Schreiben der bulgarischen Justizbehörde vom 12. Februar 1991.

Insgesamt ist es nicht zu beanstanden, daß die Justizvollzugsanstalt B. den Petenten bis zum Nachweis seiner bulgarischen Staatsangehörigkeit weiterhin als staatenlos bezeichnet.

Zu 2.:

Zwar kam es in der Vergangenheit zwischen dem Petenten und Mitgefangenen vereinzelt zu körperlichen Auseinandersetzungen (in einem Fall erließ das Amtsgericht B. gegen den Petenten wegen Körperverletzung einen Strafbefehl), diese wurden jedoch entgegen dem Petitionsvorbringen nicht von Anstaltsbediensteten provoziert.

Soweit der Petent darüber hinaus allgemein die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Regelvollzuges anmahnt, kann hierzu mangels hinreichender Substantiierung nicht Stellung genommen werden.

Hinsichtlich des Verlegungswunsches des Petenten wird auf das Petitionsverfahren 10/6273 verwiesen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bloemecke

3. Petition 10/8042 betr. Strafvollzug

Der schon früher einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getretene 26 Jahre alte Petent befindet sich seit dem 23. Juli 1991 wegen Betrugs in der Justizvollzugsanstalt M. in Untersuchungshaft.

In seiner Eingabe trägt er vor, er besitze neben der deutschen auch die amerikanische Staatsbürgerschaft. Letztere wolle er seinem gleichfalls in der Justizvollzugsanstalt M. einsitzenden Vetter verschaffen. Die Anstalt lehne es jedoch ab, ihn und seinen Vetter hierzu gemeinsam mit dem amerikanischen Konsulat telefonieren zu lassen. Im übrigen werde er von der Anstalt schikaniert.

Hierzu hat das Justizministerium wie folgt Stellung genommen:

Der Petent hatte bei der Justizvollzugsanstalt M. beantragt, gemeinsam mit seinem angeblichen Vetter ein Ferngespräch mit dem amerikanischen Konsulat führen zu dürfen. Der Antrag wurde von der Anstalt abgelehnt, weil die hierfür erforderliche Genehmigung des Haftrichters nicht vorlag. Für die Bewilligung eines solchen Telefonats besteht im übrigen auch keine Veranlassung. Der Petent und sein angeblicher Vetter könnten die Angelegenheit ohne weiteres schriftlich erledigen. Abgesehen davon liegen der Anstalt keine Hinweise dafür vor, daß der Petent, der seit seiner Inhaftierung mit dem amerikanischen Konsulat in regem Briefkontakt steht, zusätzlich die amerikanische Staatsbürgerschaft besitzt. Der amerikanische Konsul hat dem Petenten anlässlich eines Gesprächs am 18. Dezember 1991 ausdrücklich erklärt, daß aus Sicht seiner Behörde kein Anlaß für einen weiteren Kontakt bestehe.

Es sind auch keine Anhaltspunkte für ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Petenten und dem von ihm als seinen Vetter bezeichneten Mitgefangenen ersichtlich. Der Mitgefangene selbst stellt eine solche Beziehung in Abrede und hat erklärt, er wisse nicht, wie der Petent zu einer solchen Behauptung komme. Soweit die Eingabe, von der er bisher keine Kenntnis gehabt habe, ihn betreffe, nehme er sie zurück.

Zu der pauschalen Behauptung des Petenten, er werde von der Anstalt schikaniert, kann ohne nähere Angaben keine Stellungnahme abgegeben werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird aufgrund der Stellungnahme der Regierung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bloemecke

4. Petition 10 / 3465 betr. Bausache

Der Petent begehrt, die 3seitige Einfriedung seines Grundstücks Flst. Nr. 4822 der Gemarkung W. über den 1. Oktober 1994 hinaus, sowie die ganzjährige Eindeckung der Überdachung auch über sein Ableben hinaus belassen zu dürfen.

Die Prüfung der Petition ergab folgendes:

1.

Im Rahmen der systematischen Bestandsaufnahme rechtswidrig errichteter Kleinbauten und Einfriedigungen im Außenbereich auf Gemarkung W. wurden am 19. März 1981 auf dem obengenannten Grundstück des Petenten eine Einfriedigung (1,6 m hoch, Beton- und Stahlbetonpfosten, Maschendraht), eine Überdachung (36 qm), ein Bienenstand (22 qm), eine Wellblechgarage (ca. 10 qm) und ein Leiternstand festgestellt.

Für den Bienenstand wurde eine Duldung ausgesprochen, da dieser nachweislich vor dem 1. Januar 1965 errichtet worden war. Die Einfriedigung wurde, wie der Petent auch in seinem Schreiben vom 8. Januar 1990 einräumt, im Jahre 1978 erneuert. Die Überdachung wurde nach dem 1. Januar 1965 erneuert, indem die Holzpfosten gegen Betonpfosten ausgewechselt wurden.

Mit Verfügung vom 3. Februar 1982 ordnete das Landratsamt die Beseitigung der Einfriedigung, der Überdachung, der Wellblechgarage und des Leiternstandes an. Bei einer Ortsbesichtigung am 5. April 1982 wurde festgestellt, daß die Außenwände und das Tor der Wellblechgarage sowie die Betonpfosten des Leiternstandes braun eingefärbt worden waren, so daß die ursprünglich festgestellte Verunstaltung wesentlich gemildert wurde. Die Verfügung vom 3. Februar 1982 wurde daher am 18. August 1982 bezüglich der Beseitigung der Wellblechgarage und des Leiternstandes aufgehoben.

Aufgrund einer weiteren Besichtigung des Grundstücks am 2. September 1982 wurde dem Rechtsvertreter des Petenten mit Verfügung vom 27. Oktober 1982 mitgeteilt, daß die Beseitigungsanordnung vom 3. Februar 1982 bezüglich der Einfriedigung bestehen bleibe. Sie könne jedoch so lange belassen werden (längstens jedoch 12 Jahre) bis eine Hainbuchenhecke (entlang der nördlichen Grundstückslängsseite sowie entlang der westlichen und östlichen Grundstücksschmalseite) eine Höhe und Dichte erreicht hat, die genügend Sichtschutz bietet. Die Verfügung vom 3. Februar 1982 wurde außerdem dahin gehend geändert, daß gegen die Überdachung nicht vorgegangen wird, jedoch die Eindeckung der Überdachung mit Ausnahme während der Erntezeit (September bis November) zu entfernen ist.

Gegen die Veränderungsverfügung vom 27. Oktober 1982 wurde kein Widerspruch eingelegt, so daß die Verfügung bestandskräftig geworden ist.

Aufgrund des hohen Lebensalters des Petenten (er ist derzeit 87 Jahre alt) wurde ihm mit Schreiben vom 24. März 1987 mitgeteilt, daß die Überdachung zu seinen Lebzeiten ganzjährig eingedeckt bleiben könne.

2.

Der vom Petenten im Jahre 1968 vorgenommene vollkommene Austausch des Maschendrahts der Einfriedigung sowie das Auswechseln der Holzpfosten der Überdachung durch Betonpfosten können nicht mehr als Instandhaltungsmaßnahmen gewertet werden. Die Ersetzung des Maschendrahtes ist eine Neuerrichtung der gesamten Einfriedigung gleichzusetzen, da dadurch die Lebensdauer der Einfriedigung ganz wesentlich verlängert wurde. Ebenso ist das Auswechseln der Pfosten der Überdachung einer Neuerrichtung derselben gleichzustellen. Ein eventuell vorliegender Bestandschutz für die Einfriedigung und die Überdachung ist mit den entsprechenden Maßnahmen erloschen.

Einfriedigung und Überdachung stehen zumindest seit ihrer Neuerrichtung im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die gemäß § 51 LBO erforderliche Baugenehmigung liegt nicht vor und kann auch nicht nachträglich erteilt werden, da die Voraussetzungen hierfür fehlen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Einfriedigung wie auch der Überdachung richtet sich nach § 35 BauGB, denn das Grundstück, auf denen sie errichtet wurden, liegt weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, sondern eindeutig im Außenbereich. Die Anlagen zählen nicht zu den gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich bevorrechtigt zulässigen Vorhaben, denn sie dienen keinem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb sondern lediglich der kleingärtnerischen Nutzung.

Einfriedigung und Überdachung sind somit sonstige Vorhaben, die gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich nur zugelassen werden können, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Durch die Einfriedigung und die Überdachung werden jedoch öffentliche Belange, und zwar insbesondere die natürliche Eigenart der Außenbereichslandschaft in ihrer Funktion der Land- und Forstwirtschaft und der Allgemeinheit als Erholungsraum zu dienen, beeinträchtigt. Außerdem verunstalten sie die Landschaft.

Das Landratsamt hat daher zurecht die Beseitigung der rechtswidrig errichteten baulichen Anlagen angeordnet.

3.

Das Landratsamt ist dem Petenten bereits außergewöhnlich großzügig entgegengekommen, indem es ihm das Anpflanzen einer Hainbuchenhecke, das Belassen der Einfriedigung auf die Dauer von 12 Jahren (d. h. bis zum 1. Oktober 1994) sowie das ganzjährige Belassen der Eindeckung der Überdachung zu seinen Lebzeiten zugestanden hat.

4

Das Vorbringen des Petenten, die Erneuerung der Einfriedigung 1978 in Unkenntnis der Rechtslage durchgeführt zu haben, schafft keinen Vertrauensschutz. Dem Vorschlag des Petenten, die Einfriedigung in die Hecke einwachsen zu lassen, kann nicht zugestimmt werden, da diese Maßnahme nicht dazu geeignet ist, rechtmäßige Zustände auf dem Grundstück wieder herzustellen. Es ist damit zu rechnen, daß die vom Petenten angepflanzte Hecke innerhalb des 12-Jahres-Zeitraumes einen ausreichenden Schutz gegen das Betreten des Grundstücks durch Fremde bietet. Im übrigen hat nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte derjenige, der im Außenbereich Anpflanzungen vornimmt, auch das Risiko eines eventuellen Diebstahls oder Wildverbisses selbst zu tragen.

4.

Der Petent ist zwischenzeitlich auch Eigentümer des südlich angrenzenden Grundstücks Flst. Nr. 821 geworden. An der östlichen sowie westlichen Grundstücksschmalseite dieser Parzelle wurde aufgrund einer Zusage des Landratsamts ebenso eine Hecke gepflanzt. Am 12. April 1989 mußte jedoch das Landratsamt bei einer Ortsbesichtigung feststellen, daß an der West- und Ostseite vom Petenten eine unerlaubt errichtete Einfriedigung in grünen Stahlpfosten, verzinktem Maschendraht und einem oberen Stacheldraht, Höhe 1,6 m, errichtet worden war. Die daraufhin am 3. Juli 1989 erlassene Beseitigungsanordnung ist zwischenzeitlich bestandskräftig geworden. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde zurückgenommen, da dem Petenten vom Landratsamt zugesichert wurde, die Vollstreckung ebenfalls bis zum 1. Oktober 1994 auszusetzen.

Bei dieser eindeutigen Sach- und Rechtslage kann nach Auffassung des Innenministeriums der Petition nicht abgeholfen werden. Dies um so mehr, als das Landratsamt dem Petenten bislang schon in außergewöhnlicher Weise entgegengekommen ist.

Der Petitionsausschuß schließt sich dieser Beurteilung an, dies auch im Hinblick auf das Verhalten bei dem neu erworbenen Grundstück Flst. Nr. 821.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brechtken

5. Petition 10/6597 betr. Aufenthaltsgenehmigung mit Arbeitserlaubnis

Der Petent begehrt die Änderung einer Auflage zur Aufenthaltsbewilligung, um seinen Lebensunterhalt während des Studiums zu sichern.

Der Petent, ein 32 Jahre alter kamerunischer Staatsangehöriger, reiste im September 1980 in das Bundesgebiet ein, um hier ein Hochschulstudium zu absolvieren. Der Petent war zu diesem Zeitpunkt im Besitz eines Regierungsstipendiums.

Der Petent ist derzeit im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung bis 19. Februar 1992. Die Aufenthaltsbewilligung enthält die Auflagen „Nur gültig zum Studium an der Universität Stuttgart, Fachrichtung Informatik“ und „Erwerbstätigkeit während der Semesterferien ist gestattet“.

Dem Petenten wurde in der Zeit nach Wegfall seines Stipendiums (1987) bereits zweimal die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von unter 20 Wochenstunden auch während des Semesters gestattet.

Die Eltern des Petenten wohnen in Kamerun.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Dem Petenten kann ausländerrechtlich die Aufnahme einer allgemeinen unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden. Der Petent hält sich ausschließlich zu Studienzwecken im Bundesgebiet auf. Die vom Petenten angestrebte während des Semesters weitergehende Arbeitserlaubnis würde dem Zweck seines Aufenthaltes zuwiderlaufen. Es kann dem Petenten durchaus zugemutet werden, seinen Lebensunterhalt mit einer Erwerbstätigkeit während der Semesterferien, sowie eventuell einer Erwerbstätigkeit während des Semesters unter 20 Wochenstunden zu bestreiten.

Der Vortrag des Petenten ist widersprüchlich, wenn er ausführt, daß sein Studium einfach zu kurz komme und er durch diese Petition andererseits anstrebt, ganztägig arbeiten zu wollen.

Im übrigen kann eine weitere Verlängerung der befristet bis 19. Februar 1992 erteilten Aufenthaltsbewilligung nicht in Betracht kommen. Der Petent studiert bereits im 20. Semester. Bereits im Dezember 1989 teilte die Universität Stuttgart mit, daß der Petent sein Studium spätestens in zwei Jahren abschließen kann. Der Petent muß daher darauf verwiesen werden, sein Studium innerhalb der Geltungsdauer der ihm erteilten Aufenthaltsbewilligung zu beenden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die durchgeführte Überprüfung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Brechtken

6. Petition 10/7020 betr. Einbürgerung

Der Petent begehrt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

Sachverhalt:

Der am 6. Juni 1956 in Griechenland geborene Petent besitzt die griechische Staatsangehörigkeit. Im Oktober 1970 reiste er ins Bundesgebiet ein. Er besuchte hier noch für drei Monate die Hauptschule und von 1971 bis 1973 die Berufsschule. Im Anschluß daran hat der Petent bis Mitte des Jahres 1991 unselbständige Tätigkeiten bei verschiedenen Firmen ausgeübt.

Am 8. Oktober 1976 schloß der Petent die Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen. Die Ehe ist bisher kinderlos.

Am 19. Mai 1980 beantragte der Petent erstmals die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. Das Innenministerium stimmte der Einbürgerung unter der Voraussetzung zu, daß Mehrstaatigkeit vermieden wird. Der Petent wurde daraufhin aufgefordert, sich um die Entlassung aus der griechischen Staatsangehörigkeit zu bemühen. Da der Entlassungsantrag nachweislich im Januar 1981 vom griechischen Generalkonsulat wegen der nicht geregelten militärischen Wehrverpflichtungen nicht angenommen wurde, wurde der Einbürgerungsantrag durch die Einbürgerungsbehörde entsprechend der damaligen Verwaltungspraxis zunächst zurückgestellt, um dem Einbürgerungsbewerber weiterhin Gelegenheit zu geben, die Entlassung aus der griechischen Staatsangehörigkeit zu erreichen. Im Jahre 1984 wurde dem Petent auf sein Bitten hin eine erneute Einbürgerungszusicherung erteilt, damit er nochmals bei den griechischen Behörden versuchen konnte, eine günstigere Entscheidung zu erhalten. Da er im Anschluß daran Nachweise über neue Entlassungsbemühungen nicht vorgelegt hat, wurde der Einbürgerungsantrag schließlich am 1. September 1986 rechtswirksam abgelehnt.

Der Petent hat dann am 15. August 1989 erneut einen Einbürgerungsantrag gestellt. Da davon ausgegangen werden mußte, daß Entlassungsbemühungen aus der griechischen Staatsangehörigkeit wiederum wegen Nichterfüllung des Militärdienstes scheitern würden, wurde der Einbürgerungsantrag zunächst bis zum Frühjahr 1991 zurückgestellt, weil der Petent dann selbst im Falle einer von ihm zu vertretenden Entlassungsverweigerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit hätte eingebürgert werden können. Im Zuge der Weiterbehandlung des Einbürgerungsantrags stellte sich heraus, daß der bis zum 12. April 1990 befristete Fremdenpaß von der Ausländerbehörde mit Zustimmung des Regierungspräsidiums nur dann verlängert werden konnte, wenn der Petent sich zuvor um die Verlängerung des früher ausgestellten griechischen Reisepasses in hinreichendem Maße vergeblich bemüht hat. Wie sich zwischenzeitlich ergeben hat, wurde der abgelaufene griechische Reisepaß am 22. Juli 1991 vom griechischen Generalkonsulat bis zum 22. Juli 1996 verlängert. Der Petent besitzt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Auf Anfrage hat der Petent der Einbürgerungsbehörde am 24. Juli 1991 telefonisch mitgeteilt, daß er seit dem 1. Juni 1991 einen Gewerbebetrieb betreibe, dessen Geschäftsführer er sei. Bei dieser Gelegenheit wurde er gebeten, Nachweise über die für eine Einbürgerung erforderlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen beizubringen. Die Anforderung der erforderlichen Unterlagen wurde mit Schreiben vom 30. Juli 1991 wiederholt. Eine Reaktion des Petenten ist bislang nicht erfolgt. Der Einbürgerungsantrag kann deshalb wegen mangelnder Mitwirkung des Petenten vorerst nicht weiter bearbeitet werden.

Rechtliche Würdigung:

Der Einbürgerungsantrag wurde zunächst auf der Grundlage von § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) gestellt. Aufgrund seines langjährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik käme beim Petenten jetzt hingegen auch eine Einbürgerung auf der Grundlage von § 86 Abs. 1 des zum 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Ausländergesetzes (AuslG) in Betracht. Danach ist ein Ausländer, der seit 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, in der Regel einzubürgern, wenn er seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist und den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

Ein rechtmäßiger Inlandsaufenthalt liegt – wie oben dargestellt – seit kurzem wieder vor; die vorherige Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ist nach § 89 Abs. 3 AuslG unschädlich. Jedoch ist noch nicht nachgewiesen, daß die Einkommensverhältnisse des Petenten ausreichen, um den Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe zu bestreiten. Ferner wird in § 86 Abs. 1 Nr. 1 AuslG verlangt, daß Einbürgerungsbewerber ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren. Der Petent hat sich dazu im neuen Einbürgerungsantrag nicht geäußert und dies auch nicht auf entsprechenden schriftlichen Hinweis nachgeholt. Da anzunehmen ist, daß der Petent wegen seiner nicht geregelten Wehrdienstangelegenheit in Griechenland weiterhin keinen Antrag auf Entlassung aus der griechischen Staatsangehörigkeit stellen und somit Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung nicht vermieden werden kann, scheidet ein Einbürgerungsvollzug auf der Grundlage von § 86 Abs. 1 AuslG aus, weil der Petent keinen Ausnahmetatbestand für seine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 87 AuslG erfüllt.

Gleichwohl ist jetzt eine Einbürgerung des Petenten unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit denkbar. Die Einbürgerung hätte in diesem Falle auf

der Grundlage von § 8 RuStAG zu erfolgen. Nach Nr. 5.3.5 der Einbürgerungsrichtlinien können Einbürgerungsbewerber, die mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind, auch dann unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden, wenn sie die Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit zwar zu vertreten haben, sich aber seit mehr als 15 Jahren nicht mehr im Heimatstaat aufgehalten haben und über 35 Jahre alt sind. Diese Voraussetzungen erfüllt der Einbürgerungsbewerber seit Juni dieses Jahres. Bedingung für eine Einbürgerung auf dieser Grundlage ist allerdings neben der Beibringung eines Nachweises über die Verweigerung der Entlassung aus der griechischen Staatsangehörigkeit ein Nachweis darüber, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen für ein Einbürgerung erfüllt sind. Letzteres dürfte im Hinblick darauf, daß der Petent sich erst kürzlich selbständig gemacht hat, erst nach Ablauf einer gewissen Zeit möglich sein.

Der Berichterstatter hat die Petition in mehreren Gesprächen erörtert.

Mit Schreiben vom 31. Januar 1992 hat das Innenministerium Baden-Württemberg mitgeteilt, daß das Innenministerium der Einbürgerung des Petenten unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit nach § 86 Abs. 1 AuslG zugestimmt hat.

Das Landratsamt wird dem Petenten in Kürze eine Einbürgerungszusicherung ausstellen, damit er die Entlassung aus der griechischen Staatsangehörigkeit betreiben kann.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die positive Entscheidung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Brechtken

7. Petition 10 / 7693 betr. Sozialhilfe

Der Petent bittet um Überprüfung des vom Kreissozialamt geforderten Unterhaltsbeitrages. Das Sozialministerium nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Vater des Petenten erhält seit April 1977 vom Kreissozialamt laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 11 Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Nach § 2 BSHG erhält Sozialhilfe nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen erhält. Nach § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Diesen Unterhaltsanspruch kann der Träger der Sozialhilfe nach den §§ 90 ff. BSHG in den Fällen, in denen er für

eine Zeit Sozialhilfe gewährt, für die der Hilfeempfänger gegen einen anderen Unterhaltsanspruch hat, auf sich überleiten. Nicht in Anspruch genommen werden kann der Unterhaltspflichtige, der bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Das Sozialamt des Kreises hat daher den Petenten, der in der Vergangenheit wiederholt Unterhaltszahlungen leistete, regelmäßig auf seine Unterhaltsfähigkeit überprüft.

Wegen der geänderten Einkommensverhältnisse werden neue Unterhaltsüberprüfungen durchgeführt. Eine neue Überprüfung ergab, daß – nicht wie zuerst vom Kreissozialamt errechnet 240 DM monatlich –, sondern vom 1. Juni bis 30. Juni 1991 ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 220 DM und ab 1. Juli 1991 in Höhe von monatlich 162 DM gefordert werden kann. Die Berechnung erfolgte nach den Sozialhilferichtlinien (SHR). Die Verringerung des Unterhaltsbeitrages ab 1. Juli 1991 ergibt sich aus der Erhöhung der Sozialhilfe-Regelsätze ab 1. Juli 1991.

Die Berechnung wurde wie folgt vorgenommen:

	ab 1. Juni 1991	ab 1. Juli 1991
gemäß SHR-Rd. Nr. 91.52 Nr. 1 doppelter Regelsatzbedarf für Unterhaltspflichtigen	894,00 DM	950,00 DM
gemäß SHR-Rd. Nr. 91.52 Nr. 1 für Unterhaltsberechtigten den 1,5fachen Regelsatz für die 11jährige Tochter für Ehegatte	436,50 DM 537,00 DM	463,50 DM 570,00 DM
gemäß SHR-Rd. Nr. 2 Kosten für die Unterkunft gemäß SHR-Rd. Nr. 91.52 Nr. 3 i. V. m. Rd. Nr. 76.01 ff. einen Zuschlag von 10 % des monatlich anrechenbaren Einkommens	640,28 DM 371,86 DM	640,28 DM 371,86 DM
gemäß SHR-Rd. Nr. 91.52 Nr. 4 einen Zuschlag für 10 % des monatlichen Nettoerwerbs- einkommens	373,69 DM	373,69 DM
gemäß SHR-Rd. Nr. 91.52 Nr. 5 i. V. m. Rd. Nr. 84.07 ff. Fahrtkosten der Tochter zur Schule	25,00 DM	25,00 DM
	<u>3 278,33 DM</u>	<u>3 394,33 DM</u>

Nach Abzug des zu berücksichtigenden Einkommens von 3 718,62 DM stehen für Unterhaltszahlungen ab 1. Juni 1992 der Betrag von 440,29 DM und ab 1. Juli 1991 der Betrag von 324,29 DM zur Verfügung.

Nach SHR-Rd. Nr. 91.53 soll der Sozialhilfeträger im Regelfall davon 50 % fordern, somit ab 1. Juni 1991 220 DM und ab 1. Juli 1991 monatlich 162 DM.

Zu den einzelnen Punkten der Petition bezüglich der Berechnung nach den Sozialhilferichtlinien wird wie folgt Stellung genommen:

1. Regelsätze

Die Erhöhung der Sozialhilferegelsätze zum 1. Juli 1991 wurde bei der Berechnung berücksichtigt.

2. Unterkunftskosten

Kosten der Unterkunft wurden in Höhe von 640,28 DM bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Kaltmiete	511,40 DM
Nebenkosten aufgrund der vom Petenten vorgelegten Abrechnung für Versicherungen, Gartenpflege, Aufzugsanlagen etc. $\frac{1}{12}$ von 371,15 DM =	30,93 DM
Müllgebühren	9,25 DM
Kaltwasserkosten $\frac{1}{12}$ von 459,75 DM =	38,31 DM
Hausbeleuchtung, Aufzugskosten $\frac{1}{12}$ von 544,47 DM =	45,37 DM
plus 6 % Kostensteigerung (aus Kaltwasserkosten und Kosten für Hausbeleuchtung und Aufzug: 459,75 DM plus 544,47 DM)	5,02 DM
	<u>640,28 DM</u>

3. Besondere Belastungen

Versicherungsbeiträge sind nur zu berücksichtigen, soweit die Versicherungen erforderlich sind und die Kosten angemessen sind. Der Petent hat als Beamter einen Anspruch auf Pension und benötigt so zur finanziellen Sicherung seines Lebensabends keine Lebensversicherung. Im übrigen hat er die Möglichkeit, diese Versicherung beitragsfrei stellen zu lassen, bzw. kann er die Beiträge aus dem Betrag entrichten, der unterhaltsrechtlich nicht herangezogen wird.

Nach Auskunft des Sozialamtes werden dem Petenten die Kosten der Heilkur größtenteils durch die Beihilfe bzw. die private Krankenversicherung erstattet. Die Übernahme des dem Petenten verbleibenden Restbetrages ist diesem aufgrund der häuslichen Ersparnis zuzumuten.

Bei der Unterhaltsberechnung wird für die Tochter des Petenten der $1\frac{1}{2}$ fache Regelsatz berechnet. Dabei sind Kosten für Lernmittel bereits enthalten. Nach den Sozialhilferichtlinien (Rd. Nr. 91.52 Ziff. 5) sollen darüber hinaus besondere Belastungen anerkannt werden. Solche macht der Petent für Lernmittel nicht geltend. Bei der von ihm aufgeführten Lernmittelpauschale handelt es sich um einen durchschnittlichen Satz, der in den Sozialhilferichtlinien Rd.Nr. 12.46 festgesetzt wird und bei den Personen zu berücksichtigen ist, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen.

4. Berechnung des anrechenbaren Einkommens

Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens werden Fahrtkosten von 48 DM monatlich in Abzug gebracht. Die Berechnung erfolgt gemäß § 3 Abs. 6 Ziff. 2 a der Verordnung zu § 76 BSHG. Sämtliche Aufwendungen für das Kraftfahrzeug, also auch Versicherungsbeiträge, sind in dem Betrag von 10 DM pro Kilometer bereits berücksichtigt.

Der Petent bezog im Dezember 1990 ein Weihnachtsgeldbrutto von 4 329,27 DM. Nach Abzug der Steuern verbleiben, wie vom Petenten richtig aufgeführt, 3 325,72 DM. Daraus hat das Sozialamt weitere 25 % freigelassen, somit 831,31 DM. An anrechenbaren Einkommen verbleiben für 12 Monate somit 2 493,95 DM, monatlich 207,82 DM. Das Kreissozialamt berücksichtigte monatlich 209,27 DM. Der Differenzbetrag von 1,40 DM monatlich wirkt sich unterhaltsrechtlich jedoch nicht aus.

Ergänzend hat das Sozialamt mitgeteilt, daß dem Petenten mit Schreiben vom 13. November 1991 mitgeteilt wurde, daß die Höhe der Unterhaltsforderung vor dem Amtsgericht nachprüfbar ist. Das Amtsgericht erkennt eine Berechnung nach den Sozialhilferichtlinien allerdings nicht an, sondern legt die Eigenbehaltssätze nach der Düsseldorfer Tabelle zugrunde, wonach sich der Bedarf der Familie des Petenten auf monatlich 2 960 DM beläuft. Da dieser Betrag beträchtlich unter dem vom Sozialamt berechneten Bedarf von 3 394 DM liegt, ist der Petent folglich in der geforderten Höhe von monatlich 162 DM leistungsfähig.

In dieser Höhe leistet der Petent die Unterhaltszahlungen derzeit.

Nach Auffassung des Sozialministeriums ist bei der gegebenen Sach- und Rechtslage die Berechnung der Unterhaltszahlungen nicht zu beanstanden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die durchgeführte Überprüfung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Brechtken

8. Petition 10/7825 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Zur Petition hat das Innenministerium mitgeteilt, daß den Petenten aufgrund der vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern getroffenen allgemeinen Bleiberechtsregelung für Ausländer aus bestimmten Staaten der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden kann. Ihnen kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick darauf für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Brechtken

9. Petition 10/7192 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der zur Ausreise verpflichtete, zur Zeit in Haft befindliche Petent ist nach § 49 AuslG abzuschieben. Der Gesetzgeber hat zum Schutz der Allgemeinheit im Ausländergesetz festgelegt, daß die Überwachung der Ausreise von Ausländern, die sich auf richterliche Anordnung in Haft befinden, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Abschiebung ist hier eine gesetzlich bestimmte Rechtsfolge. Die Ausländerbehörde ist nach dem Ausländergesetz verpflichtet, die Abschiebung aus der Haft durchzuführen. Aufgrund dieser Entscheidung des Gesetzgebers kann auch im Hinblick auf die Petitionseinlegung vom Vollzug der Abschiebung aus der Haft nicht abgesehen werden.

Der Petent, ein 25 Jahre alter türkischer Staatsangehöriger, reiste im Oktober 1975 im Alter von 9 Jahren zusammen mit seiner Mutter und drei seiner Geschwister in das Bundesgebiet zu seinem hier lebenden Vater ein. Er besuchte im Bundesgebiet die Grund- und Hauptschule bis zur 8. Klasse. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres wurde ihm von der Ausländerbehörde eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt und jeweils befristet verlängert, zuletzt bis Oktober 1985.

Im Bundesgebiet ist der Petent wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

- Im Oktober 1984 Verurteilung wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 35 DM.
- Im Dezember 1985 Verurteilung wegen Diebstahls in 7 Fällen und wegen Betrugs zu einer Jugendstrafe von 10 Monaten, deren Vollstreckung für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafaussetzung wurde im April 1986 widerrufen.
- Im September 1986 Verurteilung wegen schweren Raubes und Beihilfe zu schwerem Raub zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten. Der Petent hatte im Dezember 1985 – nur 3 Tage nach der Hauptverhandlung wegen Diebstahls und Betrug – mit zwei Mittätern eine Tankstelle überfallen und dabei den Tankwart mit einer scharf geladenen Schußwaffe bedroht. Eine Woche später unterstützte der Petent einen bewaffneten Raubüberfall seiner beiden Mittäter auf eine ihm und seinen Eltern persönlich gut bekannte Frau in deren Wohnung.
- Ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Betrug und Urkundenfälschung (begangen im November 1985) wurde im April 1986 im Hinblick auf das eingeleitete Strafverfahren wegen schweren Raubes eingestellt.

Aufgrund der begangenen Straftaten wies die Ausländerbehörde den Petenten im Juli 1988 un-

ter Anordnung des Sofortvollzugs auf unbefristete Zeit aus dem Bundesgebiet aus, lehnte die beantragte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab und ordnete seine Abschiebung aus der Haft in die Türkei an. Diese Verfügung wurde nicht angefochten und ist damit bestandskräftig geworden.

Nachdem der Petent während der Strafhaft seinen Hauptschulabschluß nachgeholt und eine Lehre als Maurer erfolgreich abgeschlossen hatte, beantragte er im Oktober 1990 die Erteilung einer Duldung. Dies wurde von der Ausländerbehörde im Februar 1991 abgelehnt. Einen Antrag auf Widerruf der Ausweisungsverfügung und hilfsweise auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom Juli 1991 lehnte die Ausländerbehörde im August 1991 ab. Über den hiergegen erhobenen Widerspruch, der keine aufschiebende Wirkung entfaltet, ist noch nicht entschieden.

Die Eltern des Petenten leben im Bundesgebiet. Die drei älteren Brüder sind bereits 1982 wieder in die Türkei zurückgekehrt.

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 AuslG wird ein Ausländer ausgewiesen, wenn er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren verurteilt worden ist. Diese Voraussetzung ist im Fall des Petenten, der über keinen besonderen Ausweisungsschutz nach § 48 AuslG verfügt, erfüllt. Er ist nach § 49 i. V. mit § 50 Abs. 2 AuslG unmittelbar aus der Haft abzuschieben.

Sowohl die Ausweisung des Petenten als auch seine Abschiebung aus der Haft sind im Ausländergesetz zwingend vorgeschriebene Rechtsfolgen ohne Ermessenspielraum für die Ausländerbehörde. Es ist deshalb aus Rechtsgründen nicht möglich, dem Petenten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Die dauerhafte Entfernung des Petenten aus dem Bundesgebiet ist aufgrund der von ihm begangenen Straftaten, insbesondere aber wegen den im Dezember 1985 begangenen Gewalttaten, erforderlich. Der Petent hat durch sein Verhalten über Jahre hinweg gezeigt, daß er weder willens noch in der Lage ist, sich an die deutsche Rechtsordnung zu halten. Er hat sich auch durch rechtskräftige Verurteilungen sowie die Festsetzung einer Bewährungsfrist nicht davon abhalten lassen, weitere Straftaten zu begehen. Das Strafgericht hat besonders die ungewöhnlich schnelle „Rückfälligkeit“ des Petenten, das Straffälligerwerden innerhalb der Bewährungsfrist sowie die Häufung der von ihm binnen kurzer Zeit begangenen schweren Straftaten hervorgehoben.

Vor diesem Hintergrund ist eine andere Entscheidung auch nicht deshalb möglich, weil der Petent seit seinem 9. Lebensjahr im Bundesgebiet lebt, sich im Strafvollzug gut geführt hat und für ihn ein Arbeitsplatz zur Verfügung stehen würde. Es ist ihm zumutbar, sich in der Türkei eine Exi-

stanzgrundlage zu schaffen. Die Trennung von seinen im Bundesgebiet lebenden Eltern und eventuelle Eingewöhnungsschwierigkeiten in seinem Heimatland hat er aufgrund der von ihm begangenen Straftaten selbst zu vertreten. Im übrigen leben die älteren Brüder des Petenten in der Türkei, so daß er dort nicht auf sich allein gestellt ist.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Decker

10. Petition 10/7671 betr. Rentensache

Der am 25. September 1930 geborene Petent – vertreten durch seine Ehefrau – begehrt die Gewährung eines Altersruhegeldes, hilfsweise einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Arbeiterrentenversicherung.

Der Petent bezieht seit 1. Juni 1985 aufgrund eines sozialgerichtlichen Anerkenntnisses (26. Mai 1987) von der Landesversicherungsanstalt (LVA) B. eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von derzeit 299 DM monatlich. Am 20. Juni 1988 beantragte er die Umwandlung seiner Rente in eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Diesen Antrag lehnte die LVA B. mit Bescheid vom 5. Oktober 1988 ab, weil nach der Auffassung des Versicherungsträgers Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes nicht vorlag. Dagegen erhob der Petent Klage vor dem Sozialgericht K. Nachdem das Sozialgericht weitere fachärztliche Gutachten (internistisch und orthopädisch) eingeholt hatte, nahm der Petent am 5. Juli 1989 seine Klage zurück.

Am 19. Juni 1990 beantragte der Petent die Umwandlung seiner Berufsunfähigkeitsrente in ein Altersruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit (flexibles Altersruhegeld), hilfsweise in eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Auch diesen Antrag lehnte der Versicherungsträger ab (Bescheid vom 3. Januar 1991), weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für das Altersruhegeld nicht erfüllt sind und Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt. Gegen diesen Beschluß erhob der Petent Widerspruch, den der Widerspruchsausschuß der LVA B. mit Bescheid vom 24. Mai 1991 zurückgewiesen hat. Klage hat der Petent nicht erhoben.

Flexibles Altersruhegeld erhält nach § 1248 Abs. 1 und 7 Reichsversicherungsordnung (RVO) unter anderem der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet hat und berufsunfähig ist, wenn eine Wartezeit von 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren mit einer Versicherungszeit von mindestens 180 Kalendermonaten zurückgelegt wurde.

Der Petent hat zwar im September 1990 sein 60. Lebensjahr vollendet, auch liegt Berufsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes vor. Die erforderliche Wartezeit von 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren ist jedoch nicht erfüllt. Nach den vorliegenden Unterlagen sind lediglich 27,67 anrechenbare Versicherungsjahre vorhanden (168 Monate deutsche und 164 Monate schweizerische Zeiten).

Da der Petent auch Beitragszeiten in Frankreich zurückgelegt hat (87 Monate), wurde der Rentenanspruch auch im Hinblick auf die EG-rechtlichen Bestimmungen (EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72) geprüft. Aber auch bei Berücksichtigung der deutschen und der französischen Versicherungszeiten besteht kein Anspruch auf Altersruhegeld. Eine multilaterale Zusammenrechnung der deutschen, schweizerischen und französischen Versicherungszeiten für den Erwerb des Leistungsanspruches ist weder nach dem deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen noch nach den EWG-Verordnungen möglich.

Der Petent erfüllt auch nicht die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente.

Erwerbsunfähig ist nach § 1247 Abs. 2 RVO der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann.

Der Petent ist gelernter Zimmermann. Diesen Beruf übte er 40 Jahre lang – bis zum Eintritt seiner Berufsunfähigkeit im Jahre 1985 – aus.

Nach dem Ergebnis der medizinischen Sachaufklärung, die sich auf die am 5. November 1990 durchgeführte Untersuchung und Begutachtung des Petenten in der Ärztlichen Dienststelle in F. sowie die in den vorangegangenen Verfahren erstatteten ärztlichen Gutachten stützt, liegen bei dem Petenten im wesentlichen folgende Gesundheitsstörungen vor:

- wiederkehrende Belastungsbeschwerden im Bereich der Lendenwirbelsäule nach Bandscheibenoperation 1978 mit leichter Bewegungseinschränkung,
- chronische Bronchitis bei Nikotinabusus ohne wesentliche Lungenfunktionseinschränkung,
- labile Hypertonie,
- mäßiges Übergewicht,
- Neigung zu Hyperurikämie, jetzt medikamentös gut eingestellt,
- diskrete periphere Neuropathie.

Unter Berücksichtigung der erhobenen Befunde ist der Petent nach ärztlicher Ansicht in seinem erlernten Beruf als Zimmermann nicht mehr einsetzbar. Er wird aber noch für fähig erachtet, leichte, gelegentlich auch mittelschwere Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit gewissen Funktionseinschränkungen (im Wechsel von Sitzen und Stehen, ohne überwiegend einseitige Körperhaltung, ohne häufiges Bücken und ohne Belastung durch Kälte, Zugluft und Nässe) regelmäßig ganztags zu verrichten. Mit diesem Leistungsvermögen kann der Petent nach den Feststellungen des Versicherungsträgers zwar als Zimmermann keine regelmäßige Erwerbstätigkeit mehr ausüben. Aus diesem Grund erhält er auch seit 1985 eine Berufsunfähigkeitsrente. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann er damit aber noch mehr als nur geringfügige Einkünfte durch eine mit gewisser Regelmäßigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit erzielen. Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes liegt damit nicht vor.

Was die in der Petition angesprochenen Fahrtkosten anlässlich der im Rahmen des Rentenverfahrens erfolgten ärztlichen Untersuchungen anbelangt, wird bemerkt, daß die LVA B. bzw. das Sozialgericht dem Petenten die ihm entstandenen Fahrtkosten im Rahmen der geltenden Bestimmungen erstattet hat. Einen Hinweis auf die Fahrtkostenerstattung hat der Petent bereits in den Vorladungsschreiben zu den ärztlichen Untersuchungen erhalten.

Die Entscheidungen der LVA B. sind aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Nach den vorliegenden Unterlagen erfüllt der Petent weder die Voraussetzungen für ein flexibles Altersruhegeld noch für eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Auch nach den seit 1. Januar 1992 geltenden Bestimmungen des Rentenreformgesetzes 1992 ergeben sich hier keine neuen Gesichtspunkte.

Änderungen könnten sich eventuell aber ab 1993 ergeben: Sollte – wie geplant – ein Europäischer Wirtschaftsraum gebildet werden, ist es wahrscheinlich, daß dann für den Erwerb eines Leistungsanspruches in der gesetzlichen Rentenversicherung deutsche, schweizerische und französische Versicherungszeiten zusammengerechnet werden können. Näheres läßt sich gegenwärtig dazu allerdings noch nicht sagen. Dem Petenten wird deshalb empfohlen, Anfang nächsten Jahres nochmals bei der LVA B. vorzusprechen.

Beschlußempfehlung:

Wegen Änderungen der rechtlichen Voraussetzungen wird dem Petenten empfohlen, Anfang 1993 nochmals bei der LVA B. vorzusprechen. Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Decker

11. Petition 10/7695 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt wegen politischer Verfolgung in seinem Heimatstaat ein Bleiberecht.

Der Petent, ein 35 Jahre alter türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, hat bereits in den Jahren 1980 bis 1982 ein erfolgloses Asylverfahren im Bundesgebiet betrieben. Nach rechtskräftigem Abschluß dieses Verfahrens im Mai 1982 kehrte er in die Türkei zurück.

Im November 1988 reiste der Petent erneut in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylfolgeantrag, nachdem er zuvor in der Schweiz ein erfolgloses Asylverfahren betrieben hatte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag im Januar 1990 als offensichtlich unbegründet ab, worauf die Ausländerbehörde den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufforderte. Die hiergegen erhobene Anklage wies das Verwaltungsgericht im August 1991 rechtskräftig zurück. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz wurden vom Verwaltungsgericht im August und Oktober 1991 ebenfalls rechtskräftig zurückgewiesen.

Gegen den Petenten wurden bereits am 24. Oktober 1991 – und damit vor Eingang der Petition am 29. Oktober 1991 – durch Buchung eines Fluges aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Das Innenministerium konnte daher nicht veranlassen, daß die eingeleiteten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gestoppt wurden. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses wurde entsprechend der zwischen Landtag und Landesregierung bestehenden Übereinkunft hiervon bereits unterrichtet. Der Petent wurde am 29. Oktober 1991 in die Türkei abgeschoben.

Der Petent hatte das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter oder sonstiger Konventionsflüchtling gefunden hat und ihm auch nicht aus anderen Gründen ein Aufenthalt gewährt werden konnte. Die Ausreisepflicht des Petenten war vollziehbar; sie konnte im Vollstreckungswege durchgesetzt werden. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht, daß Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind, deren Asylantrag abgelehnt wurde und, die nicht als Konventionsflüchtlinge anerkannt worden sind, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Der Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet mußte nach Ablauf der obengenannten Frist beendet werden. Die Ausländerbehörde war rechtlich gehindert, seinen Aufenthalt im Ermessenswege zu verlängern.

Das Innenministerium weist darauf hin, daß durch die Neufassung des Ausländergesetzes zum 1. Januar 1991 die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung in allen Fällen, auch in denen des sogenannten „Kleinen Asyls“ beim

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert worden ist. Den Ausländerbehörden des Landes kommt insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr zu. Da der Petent nur politische Verfolgungsgründe geltend macht, ist deshalb auch die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags nicht mehr gegeben.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Petent am 24. Oktober 1991 abgeschoben wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Decker

12. Petition 10/7913 betr. Strafvollzug

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 24 Jahre alten verheirateten Arbeiter. Nach Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug befand er sich unter anderem in der Justizvollzugsanstalt H. zur Verbüßung einer Jugendstrafe wegen schweren Diebstahls. Inzwischen ist er in die nahe seinem Wohnsitz gelegene Justizvollzugsanstalt M. verlegt worden.

In seiner Eingabe vom 28. November 1991 bringt der Petent im wesentlichen vor:

1. Infolge der falschen Auskunft eines Sozialarbeiters habe das Amtsgericht B. eine ihm zuvor gewährte Strafaussetzung zur Bewährung mit einer fehlerhaften Begründung widerrufen.
2. Ein weiterer Sozialarbeiter habe deswegen dienstpflichtwidrig gehandelt, weil er den Gefangenen auf dessen Antrag nicht unverzüglich, sondern erst mehrere Tage später und dann auch nur kurz aufgesucht habe.

Richtig ist nach Darstellung des Justizministeriums, daß die Vollzugsdaten des Petenten in dem Widerrufsbeschluß des Amtsgerichts B. vom 15. November 1991 unzutreffend angegeben sind. Allerdings ließ sich nicht mehr aufklären, ob dies auf eine falsche Information durch Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt H. zurückzuführen ist oder ob ein Mißverständnis an anderer Stelle zu diesen falschen Angaben geführt hat. Der von dem Petenten genannte Sozialarbeiter bestreitet jedenfalls entschieden, überhaupt eine Mitteilung über vollzugliche Daten des Petenten an das Amtsgericht B. weitergegeben zu haben. Abschließend weisen wir darauf hin, daß das Landgericht M. auf die sofortige Beschwerde des Petenten hin den Beschluß des Amtsgerichts B. aufgehoben hat.

Die Sozialarbeiter in der Justizvollzugsanstalt H. sehen sich täglich einer großen Anzahl von Gesprächswünschen gegenüber. Sie sind deshalb nicht in der Lage, diesen Gesprächswünschen, wie offensichtlich vom Petenten gewünscht, so-

fort nachzukommen. Eine Ausnahme wird selbstverständlich dann gemacht, wenn ein Gefangener ein offensichtlich dringendes Gesprächsanliegen hat. Dies war aber im Falle des Petenten nicht so. Abgesehen davon ist es schon aus vollzugspädagogischen Gründen sinnvoll, daß Gefangene Eingaben an Gerichte und Behörden selbst verfassen und sich dazu nicht der Hilfe von Mitarbeitern aus dem Sozialdienst bedienen.

Daß der Petent dazu ohne weiteres in der Lage war, beweist die von ihm letztendlich selbst verfaßte sofortige Beschwerde, die zur Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts B. führte.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Decker

13. Petition 10/7929 betr. Zweitwohnungssteuer

Der Petent wendet sich gegen die Erhebung der Zweitwohnungssteuer durch die Gemeinde H. Er hält die Erhebung dieser Steuer im vorliegenden Fall insbesondere deshalb nicht für gerechtfertigt, weil die Bewohner des betreffenden Feriengebiets die Erschließung selbst finanziert haben.

Nach geltendem Recht können die Gemeinden in Baden-Württemberg örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Das Bundesverfassungsgericht hat die grundsätzliche Zulässigkeit der Erhebung der Zweitwohnungssteuer mit Beschluß vom 6. Dezember 1983 bestätigt.

Die Stadt H. erhebt auf der Grundlage einer Zweitwohnungssteuersatzung eine Zweitwohnungssteuer. Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 der Gemeindeordnung. Der Gemeinderat hat die Zweitwohnungssteuersatzung am 1. Oktober 1991 erlassen. Sie trat am 1. Januar 1992 in Kraft. Gegen die Gültigkeit dieser Satzung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Aufwandssteuer. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 6. Dezember 1983 festgestellt, daß das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf ein Zustand ist, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert. Diese wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu besteuern, ist die Absicht des Satzungsgebers. Die rechtliche Zulässigkeit der Erhebung der Zweitwohnungssteuer ist nicht davon abhängig, in welchem Umfang die Gemeinde Fremdenverkehrseinrichtungen vorhält oder die Zweitwohnungsinhaber die Erschließungskosten

getragen haben. Diese Kosten sind in aller Regel über Beiträge und Gebühren von den Grundstückseigentümern zu zahlen. Aus der Konzentration von Zweitwohnungen können den Gemeinden durchaus Belastungen entstehen, die durch Steuern und Kommunalabgaben nicht vollständig abgedeckt werden. Diese Belastungen sind in Baden-Württemberg nicht im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt.

Die Ausgestaltung des Steuertarifs liegt grundsätzlich im Satzungsermessen der Gemeinde. Die auf die Rechtsaufsicht beschränkte staatliche Behörde kann in diesem Rahmen keine politischen Überlegungen und Zweckmäßigkeitserwägungen anstellen. Das Recht der Gemeinde auf eigenverantwortliche Festsetzung der Steuersatzhöhe bei der Zweitwohnungssteuer findet seine Grenze im sogenannten Erdrosselungsverbot. Eine Steuer mit erdrosselnder Wirkung würde gegen Artikel 14 GG verstoßen.

In der Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer ist bisher noch nicht abschließend erörtert worden, bis zu welcher Höhe die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Baden-Württemberg zulässig ist. Die Zweitwohnungssteuer beläuft sich im vorliegenden Fall bei einem jährlichen Mietaufwand von weniger als 3 600 DM auf 600 DM, bei einem Aufwand zwischen 3 600 DM und 7 200 DM auf 850 DM und bei einem Aufwand von mehr als 7 200 DM auf 1 150 DM. Gemessen am Mietwert beträgt die durchschnittliche Belastung etwa 15 %. Die absolute Höhe der Steuersätze der Gemeinde H. (im vorliegenden Fall zwischen 50 und 95 DM monatlich) geben keinen Hinweis darauf, daß im Regelfall eine erdrosselnde Wirkung eintreten könnte. Auch im Verhältnis zum Mietwert der Zweitwohnung ergibt sich keine Belastung, die im Hinblick auf Artikel 14 GG offensichtlich unzulässig erscheint.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann nach Auffassung des Finanzministeriums, der sich der Petitionsausschuß anschließt, der Petition nicht abgeholfen werden. Es steht dem Petenten frei, auf dem Rechtsweg gegen den Zweitwohnungssteuerbescheid vorzugehen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Der Petent wird auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatter: Decker

14. Petition 10/8098 betr. Erstattung von Fahrtkosten anlässlich einer Vorstellung

Das Landesreisekostengesetz bestimmt in seinem § 1 abschließend den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich, für den eine Auslagenerstattung unmittelbar nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Betracht kommt. Die Abgeltung von

Vorstellungsreisen ist durch eine „Kann“-Regelung in Nr. 8 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zu § 1 LRKG möglich. Für den großen Bereich der Lehramtsbewerber hat die Kultusverwaltung entschieden, daß von der Kann-Vorschrift kein Gebrauch gemacht wird, indem die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 4. Juni 1991 „Einstellung der Lehramtsbewerber“ in Nr. 2.7 bestimmt, daß bei den Vorstellungs- und Einstellungsgesprächen keine Reisekostenvergütung gewährt werden kann.

Der Petent wurde vom Oberschulamt S. mit Schreiben vom 4. März 1991 zu einem Einstellungsgespräch am 12. März 1991 eingeladen. Im Hinblick auf die vorgenannte Verwaltungsvorschrift wurde dem Petenten in diesem Einladungsschreiben mitgeteilt: „Reisekostenvergütung kann leider nicht gewährt werden“. Dem Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten zu dem Einstellungsgespräch am 12. März 1991 konnte deshalb nicht stattgegeben werden.

Nachdem der Petent kein Einstellungsangebot als Lehrer im Angestelltenverhältnis erhalten hat, bewarb er sich mit Schreiben vom 15. April 1991 zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind in § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 31. August 1984 geregelt. Nach § 2 Abs. 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann die Zulassung von einem Kolloquium abhängig gemacht werden, in dem der Bewerber nachzuweisen hat, daß er die für eine erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes erforderlichen Kenntnisse noch besitzt, wenn die erforderliche Prüfung mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt wurde. Das Oberschulamt S. hat bei dem Petenten die Notwendigkeit eines solchen Kolloquiums festgestellt. Er mußte daher nachweisen, daß er die für eine erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes erforderlichen Kenntnisse noch besitzt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind vom Bewerber zu erbringen. Das bedeutet, daß die Abhaltung eines erforderlichen Kolloquiums zu Lasten des Bewerbers geht und demzufolge dafür auch keine Reisekostenvergütung bezahlt werden kann. Bei der Einladung des Oberschulamts zum Kolloquium wurde daher auch keine Reisekostenvergütung zugesagt.

Diesem Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten konnte deshalb ebenfalls nicht stattgegeben werden. Das Kultusministerium sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten, Ersatz der Fahrtkosten, abzuwehren.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Decker

15. Petition 10 / 5329 betr. Rentensache/
Zusatzversorgung

Die Petentin begehrt die Überprüfung ihres Renteneinkommens, das sie im Verhältnis zu ihrer Beschäftigungszeit als zu gering ansieht.

1. Sachverhalt

Die Petentin war zuletzt als Verwaltungsangestellte bei einer Volkshochschule beschäftigt. Ihr Arbeitsverhältnis endete dort aufgrund eigener Kündigung am 30. Juni 1976. Mit Bescheid vom 11. April 1983 bewilligte die BfA der Petentin rückwirkend ab 1. Dezember 1982 Erwerbsunfähigkeitsrente. Ebenfalls seit 1. Dezember 1983 gewährt die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg Versicherungsrente.

2. Rechtliche Würdigung

Die Pflichtversicherung der Petentin bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg hat infolge Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 30. Juni 1976 geendet. Das Versicherungsverhältnis blieb aber nach den Bestimmungen der Satzung der Kasse ab 1. Juli 1976 als beitragsfreie Versicherung bestehen.

Nach § 30 Abs. 1 b der Satzung der Zusatzversorgungskasse tritt der Versicherungsfall bei einem Versicherten zu demselben Zeitpunkt wie in der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Im Falle der Petentin begann die Erwerbsunfähigkeitsrente am 1. Dezember 1982. Von diesem Zeitpunkt an ist ihr, die zuletzt (fast 7 Jahre lang) beitragsfrei versichert war, eine nach Vomhundertsätzen aus der Summe der geleisteten Beiträge in einem Zeitraum vom 10. Juli 1962 bis 30. Juni 1976 errechnete Versicherungsrente zu gewähren, die nicht der Anpassung entsprechend den Bezügen von Versorgungsempfängern des Bundes unterliegt.

Versicherungsrente aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (sogenannte Betriebsrente) kann die Petentin nicht erhalten, da sie nicht, wie es die Satzung der Zusatzversorgungskasse voraussetzt

- seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen durch dasselbe Mitglied oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
- aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, das mindestens 12 Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte (§ 35 a der Satzung).

Ergebnis

Die von der Petentin gewünschte Überprüfung der Zusatzversorgung hat keine Beanstandung ergeben; eine Aberkennung von Rentenansprüchen ist nicht erfolgt. Die Petentin erhält die ihr nach

der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg zustehende Versicherungsrente. Für einen Anspruch auf Versorgungsrente, der vermutlich höher und den Einkommensverhältnissen der Versorgungsempfänger jeweils anzupassen gewesen wäre, hätte sie – wenn auch nicht ununterbrochen – bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (2. November 1982) bei der Zusatzversorgungskasse pflichtversichert sein müssen. Die Versorgungsrente beruht auf anderen Berechnungsgrundlagen. Im übrigen kann nach kurzer Versicherungsdauer auch bei Versorgungsempfängern unter Umständen nur eine Mindestrente in Betracht kommen.

Die Petition kann somit nach der erfolgten Überprüfung für erledigt erklärt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Jacobi

16. Petition 10 / 5972 betr. Bausache

Der Petent begehrt die Überprüfung einer durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg rechtskräftig bestätigten Entscheidung der Stadt L., in der sein Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides abgelehnt worden war.

Sachverhalt und dessen Würdigung

Im März 1987 beantragte der Petent einen Bauvorbescheid bezüglich der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf einem seiner Mutter gehörenden Hanggrundstück, welches derzeit als Garten genutzt wird. Die nördlich an das Baugrundstück anschließenden Grundstücke sind ebenfalls unbebaut.

Auf diesen, etwa 150 m breiten unbebauten Streifen erfolgt in Richtung Norden Wohnbebauung auf beiden Seiten der Straße A. Östlich des Baugrundstücks verläuft die in diesem Bereich etwa 3,40 m breite asphaltierte Straße A. Die Grundstücke östlich der Straße A sind bebaut. Südöstlich des Baugrundstücks beginnt die beiderseits bebaute Straße B. Im Westen des Grundstücks schließt sich am Fuß der Böschung unmittelbar der südlichste von insgesamt sieben Tennisplätzen an. Im Westen und Südwesten dieses Tennisplatzes befinden sich zwei Ballspielfelder, im Süden das Vereinsheim eines Sportvereins. Westlich der Sportanlagen verläuft eine Landesstraße. Das Baugrundstück liegt – zumindest teilweise – im Bereich des damals noch von der selbständigen Gemeinde N. im Jahre 1955 beschlossenen Bebauungsplans. Während dieser Bebauungsplan für die östlich der Straße A liegenden Grundstücke Baulinien und Baufluchten aufweist, ist für

den Bereich im Westen der Straße A, darunter auch das Baugrundstück, ein „Schutzgebiet“ eingezeichnet. Im Flächennutzungsplan ist der unbebaute Geländestreifen als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Der Antrag des Petenten wurde von der Stadt L. abgelehnt. Die ablehnende Entscheidung der Stadt wurde vom zuständigen Regierungspräsidium im Widerspruchsverfahren mit Widerspruchsbescheid vom 7. März 1988 bestätigt. Im April 1988 legte der Petent gegen diese beiden Bescheide Klage ein mit dem Ziel, den begehrten Bauvorbescheid zu erhalten. Das zuständige Verwaltungsgericht S. gab der Klage durch Urteil vom 27. September 1989 statt. Gegen dieses Urteil legte die Stadt L. Berufung zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein. Der 3. Senat des Verwaltungsgerichtshofs kam in seiner Entscheidung vom 11. September 1990 zu dem Ergebnis, daß der Petent keinen Anspruch auf den gewünschten Bauvorbescheid habe, da dem Vorhaben zwingend Bauplanungsrecht entgegensteht. Die Klage wurde zurückgewiesen, Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen.

Auch das Innenministerium war im Rahmen einer Überprüfung auf eine Eingabe hin im Jahre 1989 zu dem Ergebnis gekommen, daß die ablehnende Entscheidung der Stadt L. nicht beanstandet werden kann.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11. Mai 1990 ist rechtskräftig. Dem Bauvorhaben der Petenten stehen zwingende bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs, die vom Innenministerium geteilt wird, ist Beurteilungsgrundlage für das Bauvorhaben § 34 BauGB, da das Grundstück dem Innenbereich zuzuordnen ist. Mit dieser Frage hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil eingehend auseinandergesetzt. Den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs hat der Berichterstatter nichts hinzuzufügen. Das geplante Bauvorhaben widerspricht nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs den rechtlichen Anforderungen des § 34 BauGB, da es sich nach der Art der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Obwohl es nach der Art der baulichen Nutzung den aus der Umgebung hervorgehenden Rahmen nicht überschreitet, begründet, bzw. erhöht es bodenrechtlich beachtliche ausgleichsbedürftige Spannungen. Für die Beurteilung dieser Frage ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entscheidend, ob sich durch ein Vorhaben die städtebauliche Situation im Nahbereich mehr als geringfügig verschlechtert. Bodenrechtliche Spannungen dieser Art können insbesondere bei deutlicher Zunahme von Immissionsbelastungen für die Umgebung bestehen, sei es, daß diese Belange durch das Vorhaben selbst oder auch aufgrund

seiner Vorbildwirkung in naher Zukunft durch nachfolgende Vorhaben verursacht werden. Dies muß auch für den umgekehrten Fall gelten, daß das in Rede stehende Vorhaben selbst erhebliche Immissionsbelastungen seitens vorhandener Nutzungen ausgesetzt wird oder daß dies kraft seiner Vorbildwirkung bei nachfolgenden Vorhaben geschieht. In beiden Fällen gilt gleichermaßen der städtebauliche Grundsatz, daß problematische Gemengelage zwischen unterschiedlich immissionsempfindlichen Nutzung nach Möglichkeit vermieden werden sollen. In der Bauleitplanung sollen daher Baugebiete unterschiedlicher Empfindlichkeit nicht nebeneinander ausgewiesen, sondern angemessen getrennt werden (Trennungsprinzip). Dieses Trennungsprinzip gilt auch für nicht überplante, am Maßstab des § 34 BauGB zu messende Baugebiete. Hier geht es darum, bestehende „Pufferzonen“ zwischen einander unverträglichen Nutzungsarten nach Möglichkeit zu erhalten und dadurch städtebaulich unerwünschte Immissionsprobleme nicht entstehen zu lassen bzw. vorhandene Immissionsprobleme zumindest nicht zu verschärfen. Vorhaben, die diesem Gebot widersprechen, begründen negative bodenrechtliche Spannungen, die häufig nur durch Umplanungen (etwa Zulassung nur immissionsverträglicher Nutzungen) bewältigt werden können.

Dieses Spannungsverhältnis entfällt, wie der Verwaltungsgerichtshof festgestellt hat, nicht dadurch, daß die betroffenen Grundstückseigentümer bereit sind, sich den erhöhten Immissionen auszusetzen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs löst das geplante Wohnhaus in diesem Sinn zusätzliche bewältigungsbedürftige rechtliche Spannungen aus.

Das Gebäude soll in recht steiler Hanglage im Abstand von nur 20 m zum Tennisplatz 1 des obengenannten Vereins errichtet werden. Die Entfernung zum nördlich an diesen Platz unmittelbar anschließenden Tennisplatz 2 beträgt ihrerseits nur etwa 40 m. Der Niveauunterschied zwischen dem Hanggeschoß des Vorhabens und dem Tennisplatz 1 beträgt etwa 8 m. Aufgrund der Topographie werden das Gebäude, aber auch die zur Erholung dienenden Grundstücksfreiflächen ungeschützt im Schalltrichter der Tennisplätze liegen. Ferner wird auch nicht unerheblicher Lärm von den westlich der Tennisplätze anschließenden Ballspielplätzen samt Nebenanlagen auf das Baugrundstück dringen. Das Rasenspielfeld liegt etwa 45 m, die Laufbahn und die Zuschauertribüne liegen nur etwa 30 bzw. 20 m vom Baugrundstück entfernt. Sowohl die Tennisgeräusche als auch der sonstige Sportlärm heben sich vom Verkehrslärm der Landesstraße deutlich und kontrastreich ab. Auch dies hat der Augenschein, den der Verwaltungsgerichtshof eingenommen hat, ergeben. Die Lärmbelastigung des Baugrundstücks durch die unmittelbar angrenzenden Tennisplätze muß als erheblich eingestuft werden.

Dies ist so offensichtlich, daß es hierfür keiner sachverständigen Stellungnahme bedurfte. Kennzeichnend für Tennislärm sind die Unregelmäßigkeit und Impulshaftigkeit der Aufschlaggeräusche sowie eine wechselnde Lautstärke und eine gewisse Monotonie. Aufgrund dieser Eigenschaften wird Tennislärm teilweise als besonders lästig eingeschätzt. Zudem wird Tennis bevorzugt gerade auch während ruhebedürftiger Zeiten, etwa am Abend sowie an Sonn- und Feiertagen, gespielt. Dem wird bei Lärmberechnungen durch nicht unerhebliche „Lästigkeitszuschläge“ Rechnung getragen.

Außer diesen erheblichen zusätzlichen Sportgeräuschen wird das Baugrundstück zusätzlich auch nachteiligen Lichteinwirkungen durch die Flutlichtanlagen der Tennisplätze 1 und 2 ausgesetzt sein. Mit Zulassung des Vorhabens in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Tennisplätzen und den übrigen Sportanlagen würde eine im öffentlichen Interesse unerwünschte Gemengelage entstehen oder doch zumindest erheblich verschärft. Die Bewohner des Vorhabens würden durch die dargelegten Sportgeräusche objektiv erheblich betroffen. Die schon jetzt wegen des Verkehrslärms von der Landesstraße recht ungünstigen Immissionsverhältnisse würden sich noch weiter verschlechtern. Aufgrund des Höhenunterschieds würden bauliche oder technische Lärmschutzmaßnahmen auf dem Bau- wie auf dem Tennisplatzgrundstück keine nennenswerten Verbesserungen mit sich bringen. Wirksame Abhilfe könnte nur durch spürbare Beschränkungen des Tennisbetriebs zu Lasten des Platzbetreibers geschaffen werden. Solche Maßnahmen wären rechtlich keinesfalls ausgeschlossen. Denn das Tennisplatzgrundstück ist mit der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung in der Umgebung belastet. Diese Rücksichtnahmepflicht würde durch das unmittelbar heranrückende Wohnbauvorhaben des Petenten spürbar verstärkt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Petent als der zeitlich spätere Gebietsnutzer, Belästigungen durch den „vorgegebenen“ Sportlärm auch objektiv rechtlich in gewissem Umfang hinnehmen muß. Eine nur privatrechtlich übernommene Duldungspflicht der Grundstückseigentümerin könnte auch jederzeit einvernehmlich wieder aufgehoben werden. Ferner wären andere Grundstücksnutzer, insbesondere Mieter, an der Geltendmachung von Abwehransprüchen nicht gehindert. Die Duldungspflicht hätte ebenfalls zur Folge, daß der Eigentümer des Baugrundstücks sich nicht mehr auf die Verletzung nachbarlicher Rechte durch die Sportnutzung berufen könnte.

Der Verwaltungsgerichtshof verkennt nicht, daß auch andere Hanggebäude südlich des Straßenzugs Straße A/Straße B in gleichem Maß wie das Baugrundstück Verkehrslärm ausgesetzt und auch vom Sportlärm der im Tal liegenden Anlagen nicht völlig verschont bleiben. Diese Sportge-

räusche sind dort jedoch wesentlich geringer als die auf das Vorhaben des Petenten einwirkenden Immissionen.

Mit Zulassung des geplanten Wohnhauses würden sich die schon jetzt unbefriedigenden Immissionsverhältnisse noch wesentlich verschlechtern. Hinzu kommt, daß mit der Zulassung des geplanten Vorhabens ein entscheidender Schritt zur Bebauung auch der nördlich anschließenden freien Hanggrundstücke mit Wohngebäuden getan wäre. Die Zulassung dieser Wohnhäuser in die dann bereits entscheidend negativ geprägte Gemengelage hinein könnte nur noch schwer verhindert werden. Um die entstehenden städtebaulichen Spannungen zu bewältigen, bedürfte es bauleitplanender Maßnahmen (etwaige Festsetzung weniger immissionsempfindlicher Baugebiete und Nutzungsarten). Auf die Übernahme einer privatrechtlichen Duldungspflicht durch nachfolgende Baubewerber, käme es, wie schon ausgeführt, nicht entscheidend an. Eine Nachfolgebebauung könnte auch nicht ohne weiteres wegen unzureichender wegerechtlicher Erschließung (zu geringe Breite der Straße A) abgelehnt werden. Die Straße A ist bislang schon auf der Ostseite weitgehend bebaut.

Nach alledem fügt sich das Vorhaben nicht in die nähere Umgebung ein, weil es erhebliche zusätzliche bodenrechtliche Spannungen begründet. Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob das Vorhaben sich auch deswegen nicht „einfügt“, weil es gegen das objektiv rechtliche Gebot der Rücksichtnahme auf die unmittelbare Nachbarschaft verstößt. Ferner bedurfte es keiner Entscheidung, ob das Vorhaben bezüglich der überbaubaren Grundstücksfläche aus dem Umgebungsrahmen fällt, weil es weiter als die vorhandenen Hanggebäude nach Westen hinausgreift.

Das vom Petenten in seiner Petition angesprochene Urteil des 8. Senats des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11. Juli 1990 kann nach Auffassung des Berichterstatters nicht mit dem Urteil des 3. Senats in dem hier entschiedenen Fall verglichen werden. Nach den Ausführungen im Urteil vom 11. Juli 1990 bestehen sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht in wesentlichen Punkten Unterschiede zu dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt. So kam der 8. Senat zu dem Ergebnis, daß das dort streitgegenständliche Vorhaben nach § 30 BBauG zu beurteilen war und sich im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans hält, während Beurteilungsgrundlage für den 3. Senat § 34 BauGB war.

Auch waren dort nach dem Ergebnis des Augenscheins die geplanten und zum Teil errichteten Tennisanlagen sehr viel weiter von den Wohngrundstücken entfernt (die geplante – geschlossene – Halle zum klägerischen Wohnhaus wies eine Entfernung von zirka 75 m auf) und durch entsprechende Lärmschutzwälle abgeschirmt, wäh-

rend hier der nächstliegende – offene – Tennisplatz zum geplanten Wohnhaus lediglich eine Entfernung von 20 m aufweist. Im übrigen bestehen hier auch keine vor Immissionen schützenden Lärmschutzwälle.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann auch unter Berücksichtigung der angesprochenen persönlichen Wohnraumsituation des Petenten und seiner Familie, der finanziellen Auswirkungen der Entscheidung der Stadt L. für ihn und auch der allgemeinen Wohnungsmarktlage der Petition nicht abgeholfen werden.

Die Stadt L. hat ergänzend mitgeteilt, daß mit Entscheidung der Stadt vom 10. Januar 1991 der Wohnungseigentümergeinschaft (vertreten durch die Petenten) die Genehmigung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage in einem anderen Stadtteil erteilt worden ist.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Jacobi

17. Petition 10 / 6311 betr. Bausache

Die Petentin wendet sich gegen eine bestandskräftige Anordnung der zuständigen Stadtverwaltung auf Beseitigung der über ihrem Pkw-Abstellplatz errichteten baulichen Anlage sowie gegen die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1 000 DM und die erneute Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 3 000 DM.

1.

Die Petentin ist Eigentümerin des im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegenden Grundstücks. Nach der textlichen Festsetzung des seit 29. Juli 1976 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sind Garagen entweder in die Baukörper der Wohngebäude einzubinden oder innerhalb der im Plan dafür festgesetzten Flächen zu errichten. Ferner bestimmen die textlichen Festsetzungen, daß Nebenanlagen auf den nach dem Bebauungsplan nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen sind.

Im September 1977 wurde der Petentin eine Genehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und zwei Stellplätzen auf ihrem Grundstück erteilt. Die genehmigte Garage steht innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, der Standort der beiden Stellplätze liegt außerhalb dieser Fläche. Von den beiden genehmigten Stellplätzen wurde nur einer angelegt und darüber eine 5 m lange, 3,10 m breite und 2,50 m hohe pergolaartige Balkonkonstruktion errichtet. Den da-

durch entstandenen baurechtswidrigen Zustand beanstandete die Stadt mit Schreiben vom 22. März 1983. Trotz der vorausgegangenen Beanstandung wurde in der Folgezeit die Pergola zusätzlich mit einem Dach versehen und dadurch zum Gebäude.

Mit Verfügung vom 18. März 1986 forderte dann das Baurechtsamt die Petentin auf, die als Schutzdach (Holzkonstruktion und Abdeckung) über dem Pkw-Abstellplatz errichtete bauliche Anlage zu beseitigen. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart am 23. März 1987 als unbegründet zurückgewiesen. Die daraufhin von der Petentin erhobene Klage wurde mit Urteil vom 2. September 1987 abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung wurde mit Beschluß vom 17. Mai 1988 (rechtskräftig seit 15. Juli 1988) zurückgewiesen. In seiner Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof aus, daß es für die Rechtmäßigkeit der Beseitigungsanordnung unerheblich sei, ob ein eingegrünter Stellplatz dem Ortsbild zuträglich sei, als ein nicht eingegrünter Stellplatz, da der baulichen Anlage die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen. Anhaltspunkte für die Nichtigkeit des Bebauungsplanes seien nicht erkennbar.

Nachdem damit die Verfügung vom 18. März 1986 bestandskräftig wurde, forderte die untere Baurechtsbehörde die Petentin mit Schreiben vom 3. August 1988 unter Androhung von Zwangsgeld auf, die als Schutzdach über dem Pkw-Abstellplatz errichtete bauliche Anlage bis spätestens 5. Oktober 1988 zu beseitigen. Am 28. September 1988 bat der Rechtsanwalt der Petentin telefonisch um Vollstreckungsaufschub, da er überprüfen wollte, ob der Bebauungsplan nichtig sei. Mit Schreiben vom 4. November 1988 nahm der Vertreter der Petentin nochmals auf dieses Telefonat Bezug und bat für die Dauer der Überprüfung, die die etwaige Mitwirkung befan- gener Gemeinderatsmitglieder bei der Beschlußfassung über den Bebauungsplan zum Inhalt hatte, die Abbruchsverfügung nicht zu vollstrecken. Nachdem sich bis zum Februar 1990 der Rechtsanwalt der Petentin nicht wieder gemeldet hat, wurde die Petentin nochmals aufgefordert, das Schutzdach bis spätestens 22. März 1990 zu beseitigen. Daraufhin bat der Vertreter der Petentin mit Schreiben vom 9. März 1990 um Verlängerung der bis zum 22. März 1990 gesetzten Frist. Gleichzeitig kündigte er an, daß seine Mandantin, falls sich ergeben sollte, daß der Bebauungsplan rechtmäßig sei, Petition einlegen werde.

Nachdem sowohl die Petentin als auch deren Vertreter bis zum 28. September 1990 abermals nichts mehr verlauten ließen, hat die untere Baurechtsbehörde für den Abbruch nochmals eine Frist bis zum 29. Oktober 1990 unter Androhung von Zwangsgeld gesetzt. Hiergegen hat der Rechtsanwalt der Petentin Widerspruch erhoben und mit

Schriftsatz vom 11. Oktober 1990 beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Der Antrag wurde mit Beschluß des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 27. November 1990 zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde mit Beschluß vom 24. Januar 1991 zurückgewiesen. Sowohl das Verwaltungsgericht als auch der Verwaltungsgerichtshof legten dar, daß die Zwangsgeldandrohung rechtmäßig ist.

Da die Petentin trotz Androhung eines Zwangsgeldes der Beseitigungsanordnung nicht nachkam, wurde von der Stadtverwaltung am 13. Dezember 1990 ein Zwangsgeld in Höhe von 1 000 DM festgesetzt und ein erneutes Zwangsgeld von 3 000 DM angedroht. Dagegen hat der Rechtsanwalt der Petentin wiederum Widerspruch eingelegt und beim Verwaltungsgericht am 14. Januar 1991 einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zwangsgeldfestsetzung und erneute Zwangsgeldandrohung gestellt. Dieser Antrag wurde mit Beschluß vom 28. Februar 1991 vom Verwaltungsgericht Stuttgart ebenfalls zurückgewiesen.

2.

Die von der Petentin ohne die erforderliche Baugenehmigung errichtete bauliche Anlage widerspricht den Festsetzungen des obengenannten qualifizierten Bebauungsplanes. Die überdachte Pergolakonstruktion ist rechtlich als offene Garage (§ 1 Abs. 4 Garagenverordnung) einzuordnen. Garagen, auch offene, dürften grundsätzlich nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie zwar auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, jedoch nur dann, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist. Im genannten Bebauungsplan bestimmen die textlichen Festsetzungen ausdrücklich, daß Garagen entweder in die Baukörper der Wohngebäude einzubinden oder innerhalb der im Plan dafür festgesetzten Flächen zu errichten sind. Der überdachte Stellplatz der Petentin liegt außerhalb einer solchen Fläche. Die Schutzdachkonstruktion ist deshalb planungsrechtlich unzulässig. Auch ohne die Abdeckung wäre die Anlage als Pergola nicht zulässig, da sie ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht.

Eine Zulassung der baulichen Anlage im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB kommt nicht in Betracht, da zum einen die Voraussetzungen einer Befreiung nicht vorliegen und zum anderen der technische Ausschuß der Stadt das Einvernehmen zu einer Befreiung verweigert hat.

Da auf andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können, konnte gemäß § 64 LBO der Abbruch der im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichteten Anlage angeordnet werden. Ermessensfehler liegen nicht vor. Da damit gerechnet werden muß, daß andere Bauherren dem Beispiel der Petentin folgen werden, war das Einschreiten gegen die baurechtswidrigen Zustände geboten. Im übrigen hätte die Petentin die Möglichkeit gehabt und hat sie noch heute, den Stellplatz samt Schutzdach zurückversetzt innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche anzulegen.

Die Anordnung und Festsetzung des Zwangsgeldes beruhen auf §§ 19, 20 und 23 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz. Art und Höhe des Zwangsmittels sind erforderlich und angemessen.

Für die Behauptung der Petentin, der für die Abbruchverfügung maßgebende Bebauungsplan sei nichtig, liegen keine Anhaltspunkte vor. Selbst wenn bei der Beschlußfassung über den Bebauungsplan ein befangener Stadtrat mitgewirkt haben sollte, wäre dieser Fehler gemäß Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229) und § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung i. V. m. der entsprechenden Bekanntmachung im Amtsblatt der betreffenden Stadt vom 20. Juni 1984 geheilt. Ein solcher Verfahrensfehler hätte unter genauer Bezeichnung des zur Fehlerhaftigkeit führenden Sachverhalts bis spätestens 21. Juni 1985 gerügt werden müssen.

Der Petentin bzw. ihrem Rechtsanwalt wurde auch hinreichend die Möglichkeit der Überprüfung der Gültigkeit des Bebauungsplanes eingeräumt. Aufgrund dieser sach- und Rechtslage kann dem Begehren der Petentin nicht entsprochen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Jacobi

18. Petition 10/6516 betr. Bausache und Straßenverkehr

Der Petent wendet sich gegen die Herstellung von Stellplätzen. Er macht weiter geltend, daß durch das Befahren des Weges und der Stellplätze Belästigungen und Gefährdungen auftreten. Er wendet sich weiter gegen das von der zuständigen Baurechtsbehörde durchgeführte Verwaltungsverfahren.

Die Baurechtsbehörde hat bereits am 13. Juni 1980 die Genehmigung für den Anbau von Büro-

räumen mit einem Tiefhof sowie die Erstellung von zwei Pkw-Stellplätzen auf dem betreffenden Grundstück erteilt. Gegen diese Baugenehmigung wurde vom Petenten mit Datum zum 11. Dezember 1984 Widerspruch eingelegt. Die Widerspruchsbehörde hat mit Datum vom 21. November 1985 den Widerspruch gegen das baurechtliche Verfahren als unzulässig zurückgewiesen. Soweit sich der Widerspruch gegen die straßenverkehrsrechtliche Entscheidung bezog, wurde dieser als unbegründet zurückgewiesen. Der Petent hat seine anhängige Klage beim Verwaltungsgerichtshof mit Schreiben vom 13. Juli 1987 zurückgenommen. Die Baugenehmigung vom 13. Juni 1980 ist bestandskräftig. Auf dem obengenannten Grundstück wurde im Sommer des Jahres 1990 im Anschluß an die genehmigten Stellplätze eine weitere Stellplatzfläche (2 Stellplätze) angelegt. Mit Datum vom 24. September 1990 wurde für die Anlegung dieser zwei weiteren Stellplätze ein Bauantrag eingereicht. Der Bauantrag wurde mit Datum vom 21. Januar 1991 abgelehnt und gleichzeitig die Nutzung der weiter angelegten Stellplätze untersagt. Die Verfügung vom 21. Januar 1991 wurde dem Petenten zugestellt. Er hat auf eine entsprechende Anfrage schriftlich bestätigt, daß er dagegen keinen Widerspruch erhebe. Der Grundstückseigentümer hat gegen diese Entscheidung Widerspruch erhoben. Mit Schreiben vom 27. März 1991 wurden die Akten der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Über den Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Es kann dahingestellt bleiben, daß die Festsetzungen des Bebauungsplanes im angesprochenen Bereich keine Pkw-Stellplätze auf den Privatgrundstücken vorsehen. Die örtlich und sachlich zuständige Baurechtsbehörde hat mit Datum vom 11. Dezember 1984 eine bestandskräftige Baugenehmigung erteilt. Der vom Petenten am 11. Dezember 1984 gegen die Baugenehmigung vom 13. Juni 1980 geltend gemachte Widerspruch war somit als unzulässig zurückzuweisen. Nach § 70 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 58 und 60 Abs. 1 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die Einlegung des Widerspruchs, wenn die Entscheidung dem Widerspruchsführer nicht zugestellt wurde, nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zulässig. Die Baugenehmigung wurde im Juni 1980 erteilt. Der Petent hat somit erst über drei Jahre später Widerspruch eingelegt. Der Petent wohnt dem geplanten Vorhaben unmittelbar gegenüber. Die Baumaßnahmen waren auch so umfangreich, daß sie nicht hätten verheimlicht werden können. Spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, als er den zunehmenden Verkehr zum obengenannten Grundstück feststellte, hätte der Petent sich erkundigen und gegebenenfalls innerhalb der 1-Jahres-Frist Widerspruch einlegen müssen. Bei dieser Sach- und Rechtslage war der Widerspruch des Petenten als unzulässig zurückzuweisen.

Die Baurechtsbehörde hat mit ihrer Entscheidung vom 21. Januar 1991 den Bauantrag für die weitere Erstellung von zwei Stellplätzen zurückgewiesen und gleichzeitig die Nutzung der ohne Genehmigung errichteten Stellplätze mit sofortiger Wirkung untersagt. Die Nutzungsuntersagung ist geeignet, den unrechtmäßigen Zustand zu beseitigen. Nach § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz hat die Baurechtsbehörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Mit ihrer Entscheidung, im vorliegenden Fall eine Nutzungsuntersagung zu treffen, hat die Baurechtsbehörde ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt und insbesondere den Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs beachtet. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, den unrechtmäßigen Zustand zu beseitigen, denn beim Nichtbefahren der mit Rasengittersteinen befestigten Kraftfahrzeugstellplätze bewachsen diese wieder mit Gras zu einer einheitlichen Grünfläche. Der ursprüngliche Zustand kann dadurch wieder weitestgehend hergestellt werden. Die Entscheidung der Baurechtsbehörde ist nicht zu beanstanden.

Nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen können die Gebäudegrundstücke an dem Weg 1 nur über den Weg 2, in dem der Petent wohnt, angefahren werden. Den Anliegern des Weges 1 darf daher die Zufahrt zu ihren Häusern nicht verkehrsrechtlich verwehrt werden. Das heißt, die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde, das Befahren des Weges 1 nicht durch eine Anordnung entsprechender Verkehrszeichen zu verbieten, ist nicht zu beanstanden. Im übrigen ist verkehrsrechtlich nicht von Bedeutung, ob die baurechtliche Genehmigung zur Anlage von Pkw-Stellplätzen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht. Die von dem Verkehr ausgehenden Belästigungen sind den Anwohnern zuzumuten. Insbesondere ist dem Petenten auch das An- und Abfahren zum Gebäude am Weg 1 zuzumuten. Die Lärm- und Abgasbelästigungen sind nicht so gravierend, daß straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen bzw. Einschränkungen des Fahrverkehrs notwendig wären.

Im Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21. November 1985 wurden alle straßenverkehrsrechtlichen Gesichtspunkte umfassend abgehandelt und gewürdigt. Die Entscheidung, den Widerspruch des Petenten als unbegründet zurückzuweisen, ist aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Aus den oben dargelegten Ausführungen ist zu entnehmen, daß die zuständige Baurechtsbehörde die Angelegenheit im notwendigen Umfang innerhalb eines noch vertretbaren Zeitraums behandelt hat. Die vom Petenten in seiner Petition dargelegten Vorwürfe müssen deshalb zurückgewiesen werden. Ergänzend wird mitgeteilt, daß der Petent bereits im Jahre 1985 ähnliche Be-

schuldigungen erhoben und diese im gleichen Jahr schriftlich wieder zurückgenommen hat.

Nach Auffassung des Berichterstatters kann der Petition, soweit sich diese auf die Errichtung der Stellplätze aufgrund der Baugenehmigung aus dem Jahr 1980 und die straßenverkehrsrechtliche Situation bezieht, nicht stattgegeben werden. Durch die Ablehnung des Bauantrags auf Erstellung von zwei weiteren Stellplätzen und der gleichzeitig verfüigten Nutzungsuntersagung wurde dem Ansinnen des Petenten, keine weiteren Stellplätze zuzulassen, bereits Rechnung getragen.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird teilweise für erledigt erklärt; im übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Jacobi

19. Petition 10/7311 betr. Einkommensteuer

Der Petent bittet um Überprüfung, ob der seinem Sohn zustehende Behinderten-Pauschbetrag statt von den steuerpflichtigen Einkünften seines Sohnes von seinen eigenen Einkünften abgezogen werden kann. Er empfindet die diesbezügliche steuerrechtliche Bestimmung als unbillige Härte.

Sachverhalt und dessen Würdigung

Der Petent hat einen Sohn, der zu 100 % behindert ist und infolge der Behinderung in erheblichem Umfang auf fremde Hilfe angewiesen ist. Bis zum Abschluß der Berufsausbildung des Sohnes wurde dem Petenten der Kinderfreibetrag gewährt. Außerdem ist der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag in voller Höhe auf den Petenten übertragen worden.

Nach dem Abschluß seiner Berufsausbildung hat der Sohn als Arbeiter eigene Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt. Deshalb wurden dem Petenten ab dem Veranlagungszeitraum weder ein Kinderfreibetrag noch ein Behinderten-Pauschbetrag gewährt.

Nach § 33 b Abs. 5 EStG kann der Behinderten-Pauschbetrag eines Kindes, für das dem Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag zusteht, auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen werden, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Im vorliegenden Fall war dem Petenten ab dem Veranlagungszeitraum des Sohnes kein Kinderfreibetrag mehr zu gewähren. Damit steht ab diesem Zeitpunkt nur dem behinderten Sohn der Pauschbetrag nach § 33 b EStG zu; eine Übertragung auf den Vater ist rechtlich nicht mehr möglich.

Dieses Ergebnis stellt formal gesehen keine Härte dar, weil sich der Behinderten-Pauschbetrag bei dem Sohn als außergewöhnliche Belastung in vollem Umfang steuermindernd ausgewirkt hat. Der Berichterstatter verkennt allerdings nicht, daß der Petent, verglichen zu seinem früheren Einkommensstatus de facto schlechter gestellt ist, weil sich die Anrechnung des Behinderten-Pauschbetrages auf sein Einkommen anders ausgewirkt hat, als jetzt auf das ungleich niedrigere Einkommen des behinderten Sohnes. Damit wird dem zum Teil erheblichen Aufwand für die Integration schwerstbehinderter Menschen ins Berufs- und Arbeitsleben nicht ausreichend Rechnung getragen und sind all diejenigen in der Regel einkommensmäßig besser gestellt, die sich für ihre schwerbehinderten Kinder nicht um Arbeit bemühen und ihnen auch keinen Arbeitsplatz beispielsweise in einer Behindertenwerkstatt vermitteln wollen oder können.

Dieser Zustand ist äußerst unbefriedigend und müßte nach Auffassung des Berichterstatters im Einkommensteuergesetz Berücksichtigung finden.

Der Berichterstatter sieht deshalb, daß der Petition derzeit zwar nicht abgeholfen werden kann, empfiehlt jedoch zur Überprüfung des Einkommensteuerrechts in dieser Frage die Weitergabe der Angelegenheit an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Soweit sich der Petent auf unbillige Härten im geltenden Einkommensteuerrecht beruft, wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Berichterstatter: Jacobi

20. Petition 10/7610 betr. Kommunalsache, Bausache

Der Petent wendet sich gegen die Unterbringung von Asylbewerbern in einem gemeindeeigenen Gebäude in seiner unmittelbaren Nachbarschaft.

Der Petent ist Eigentümer eines Wohnhauses in H.

Die Stadt erwarb Anfang 1991 ein Anwesen in unmittelbarer Nachbarschaft des Petenten. Es handelt sich hierbei um ein 6-Familienhaus, in dessen Untergeschoß bis vor kurzem eine Gastwirtschaft untergebracht war. Zwei der sechs Wohnungen waren bereits vor dem Ankauf durch die Stadt an eine italienische bzw. eine türkische Familie vermietet. In den frei gewordenen vier Wohnungen sind seit Juni 1991 21 Asylbewerber untergebracht, im Untergeschoß in der Gastwirtschaft leben seit Oktober 1991 3 Obdachlose.

Das Anwesen liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO. Die Gemeinde H. hat für die Unterbringung der Asylbewerber und der Obdachlosen kein baurechtliches Verfahren beim zuständigen Landratsamt eingeleitet. Nach Auffassung des Berichterstatters ist dies bezüglich der Unterbringung der Asylbewerber in den vier Wohnungen nicht erforderlich; denn es liegt keine genehmigungspflichtige Änderung der bisher dort ausgeübten Wohnnutzung vor. Die Nutzung des Anwesens zur Unterbringung von Asylbewerbern und Obdachlosen ist planungsrechtlich dort zulässig. Selbst wenn man wegen der dichten Belegung der Wohnungen nicht mehr von einer klassischen Wohnnutzung ausgehen, sondern eine Heimunterbringung annehmen würde, wäre dies als Anlage für soziale Zwecke im Mischgebiet nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO zulässig.

Bei der Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Asylbewerber-Unterbringungsgesetz wird die Gemeinde weisungsfrei tätig. Der Berichterstatter schließt sich deshalb der Stellungnahme des Innenministeriums an, daß keine Anhaltspunkte vorliegen, die ein rechtsfehlerhaftes Handeln der Gemeinde erkennen und damit ein Einschreiten im Wege der Aufsicht als angezeigt erscheinen ließen.

Im übrigen ist jede dezentrale Unterbringung in kleinen verstreuten Wohneinheiten, die im Gegensatz zu Sammellagern gerade nicht die Gefahr der Ghettoisierung in sich birgt, zu begrüßen. Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nach Auffassung des Berichterstatters nicht abgeholfen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Jacobi

21. Petition 10/7074 betr. kommunale Angelegenheiten

Der Petent wendet sich gegen verschiedene, von der Stadt H. in den letzten Jahren getroffene Entscheidungen. Er bezeichnet diese als Skandale und bittet um Abhilfe.

Der Petent begleitet das örtliche Geschehen der Stadt in Politik und Verwaltung seit Jahren mit eigenen Äußerungen. Bei den vom Petenten aufgeführten Angelegenheiten handelt es sich um politische Entscheidungen des Gemeinderats. Diese sind aufgrund von ausführlichen Diskussionen im Gemeinderat gefaßt worden.

Der weiter angeführte Weiher steht auf der Projektliste der Stadt und ist bisher wegen anderer,

dringlicherer Prioritäten noch nicht verwirklicht worden. Die außerdem angeführten Punkte sind der Stadt nicht bekannt und können aufgrund der unklaren Darstellung des Petenten nicht ermittelt werden.

Die vom Petenten vorgebrachten Angelegenheiten betreffen das Selbstverwaltungsrecht der Stadt. In diesen Selbstverwaltungsangelegenheiten unterliegt die Stadt nur der Rechtsaufsicht. Die Überprüfung der Petition hat keine Rechtsverstöße der Stadt ergeben. Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kommt ein Einschreiten im Wege der Rechtsaufsicht nicht in Betracht. Im übrigen hat die Stadt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben staatliche Behörden beteiligt, soweit dies notwendig war.

Sofern einzelne Projekte noch nicht durchgeführt worden sind, so liegt dies an der Dringlichkeit anderer Maßnahmen. Die Stadt versucht zunächst auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Klunzinger

22. Petition 10/7587 betr. Sozialhilfe u. a.

Die Petition umfaßt ein Schreiben des Herrn Dr. K. vom 21. Juli 1990, mit dem eine weitere Eingabe angekündigt wird, die sich gegen die Entscheidung des Landtags vom 12. Juli 1990 über die Petition 9/6597 (s. Drucksache 10/3532 lfd. Nr. 40) wegen Sozialhilfe wenden werde, sowie das Schreiben vom 28. September 1991, mit dem einige Ausführungen in der Petitionsentscheidung angegriffen werden.

Die Petition bezieht sich auf den bereits in der Petition 9/6597 behandelten Sachverhalt.

Der Petent trägt vor, der Sachverhalt sei in der Petitionsentscheidung nicht zutreffend gewürdigt worden. Er begehrt, daß „ein Widerruf erfolgt, daß die Petition neu überprüft wird und daß das Verhalten der Behörden in diesen Angelegenheiten, insbesondere das des Sozialministeriums, von einem vom Sozialministerium unabhängigen Gremium überprüft wird“.

Soweit der Petent sich gegen die Begründung der Entscheidung der Petition 9/6597 bzw. gegen das Verhalten von Landtag oder Petitionsausschuß und verschiedene Behörden wendet, ist folgendes zu bemerken:

1. Fahrtkosten nach Mainz zur Beerdigung

In der Angelegenheit hat der Petitionsausschuß und der Landtag entschieden. Die Entscheidung

des Sozialhilfeträgers ist bestandskräftig. Neue Tatsachen werden vom Petenten zu dieser Frage nicht vorgebracht. Allerdings werden von den verschiedenen Beteiligten zu diesem Fragenkomplex unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten.

Der Petent macht nun geltend, Frau M. sei dadurch benachteiligt worden, daß in der Stellungnahme des Sozialministeriums fälschlich angegeben worden sei, mit der Petition 9/6597 sei eine Beihilfe in Höhe der Kosten einer Eisenbahnfahrt begehrt worden. Es ist dem Sozialministerium nicht ersichtlich, wie ein solches Mißverständnis zu einer Benachteiligung der Frau M. führen könnte, nachdem materiell schlüssig dargelegt worden ist, aus welchen Gründen die tatsächlich gewährte Beihilfe im Ergebnis zutreffend bemessen worden ist.

2. Beschwerde gegen richterliche Entscheidungen

Der Petent trägt vor, wer die Begründung zu Petition 9/6597 lese, erlange den Eindruck, bei Frau M. handele es sich um eine Querulantin. Dieser Schluß folge aus der Bewertung, die verschiedene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen in der Beurteilung der Petition gefunden hätten. Der Petent beurteilt diese Entscheidungen im wesentlichen anders.

Der Petent hatte in seinem Petitionsschreiben vom 6. Juli 1988 auf Seite 13 folgendes ausgeführt:

„Ein Rechtsanwalt sagte mir, üblicherweise würden die Landratsämter Sozialämter rund 95 % ihrer Verwaltungsrechtsauseinandersetzungen mit den Hilfebedürftigen gewinnen, während der angesprochene Kreis rund 50 % der Verfahren verliert. Ich bitte den Petitionsausschuß, diese Zahlen zu überprüfen. Wären sie auch nur annähernd richtig, so könnte das so gedeutet werden, daß der betreffende Kreis die Hilfebedürftigen häufig rechtswidrig behandelt.“

Aufgrund dieses Vorbringens mußte das Sozialministerium der Frage nachgehen, ob Frau M. tatsächlich in vielen Verwaltungsstreitverfahren erfolgreich war, so daß gegebenenfalls ein Anlaß bestanden hätte, die Verwaltungspraxis des Kreises zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung des Regierungspräsidiums im Fall M., das dem Petitionsausschuß vorgelegt worden ist, ergab dazu keinen Anlaß.

Zwischen dem Petenten und dem Sozialministerium bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Art von Entscheidungen bei einem solchen Vergleich zu berücksichtigen sind. Das Sozialministerium geht davon aus, daß nur die einzelnen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen sind, die sich auf jeweils einen Sozialhilfeanspruch beziehen. Sofern ein Verwaltungsgericht einem Sozialhilfeempfänger einen Anspruch durch einstweilige Anordnung vorläu-

fig zuerkennt, kann dies später nicht als Erfolg des Sozialhilfeempfängers gewertet werden, wenn der materielle Anspruch im Ergebnis durch Urteil abgewiesen worden ist. Aus diesem Grunde hat das Sozialministerium ausschließlich rechtskräftige Urteile berücksichtigt. Es hat dem Sozialministerium dabei ferngelegen, Frau M. in einem ungünstigen Licht erscheinen zu lassen.

3. Ermittlung des sozialhilferechtlichen Bedarfs in Zusammenhang mit der nachträglichen Übernahme der Fahrtkosten für eine Eurythmiebehandlung der Tochter der Petentin im Jahre 1983

Der Petent rügt, daß in der Begründung der Petitionsentscheidung der sozialhilferechtliche Bedarf der Petenten und der Kinder dem Urteil des Verwaltungsgerichts fehlerhaft entnommen worden sei.

Diese Rüge ist insoweit zutreffend, als auf Seite 39 rechte Spalte zweiter Absatz fünfte Zeile vorletztes Wort das Wort „habe“ durch das Wort „hat“ ersetzt werden muß.

Bei der Angabe dieser Beträge hat das Sozialministerium zwar auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Bezug genommen, die Ermittlung der Zahlen hat das Sozialministerium jedoch auf eigene Verantwortung durchgeführt. Dabei hat das Sozialministerium pauschal 600 DM als zusätzlichen sozialhilferechtlichen Bedarf berücksichtigt, da es den Pflegebedarf für die behinderte Tochter I. nicht außer acht lassen wollte.

Aus der Tatsache, daß das Sozialministerium nicht wie das Verwaltungsgericht einen frei zur Verfügung stehenden Betrag von 1 300 DM, sondern nur einen Betrag von 700 DM angenommen hat, kann nicht auf eine Benachteiligung der Petentin geschlossen werden.

4. Rückwirkende Gewährung von Pflegegeld für I.

Auch zu dieser Frage wird in den Petitionsschreiben zum Sachverhalt nichts Neues vorgetragen. Der Petent ist mit den Entscheidungen – in zeitlicher Reihenfolge – durch das Sozialamt, die Verwaltungsgerichte und den Landtag nicht einverstanden. Alle Fragen sind abschließend erörtert.

5. Erbschaft der Petentin

Der Petent rügt, daß die Frage der Erbschaft in der Petition 9/6597 vom Sozialministerium angesprochen worden ist. Gleichzeitig führt er aus, daß die Frage der Erbschaft von ihm selbst angesprochen worden sei.

Die Stellungnahme des Sozialministeriums zu der Petition wäre unvollständig gewesen, wenn nicht zu allen angesprochenen Fragen wesentlicher Bedeutung Stellung genommen worden wäre. Es ist

nicht ersichtlich, inwieweit Frau M. durch die Stellungnahme Nachteile entstanden sind.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Klunzinger

23. Petition 10/7836 betr. Wohnungssache

Der Petent bittet um Vermittlung einer Wohnung für sich und seine Familie.

Er hatte erstmals am 12. Dezember 1989 für seinen 4-Personenhaushalt bei der Stadt S. einen Wohnberechtigungsschein und gleichzeitig die Aufnahme in die dortige Vormerkkartei für Wohnungssuchende beantragt. Die Vormerkung für die Vermittlung einer städtischen bzw. dem Belegungsrecht der Stadt S. unterliegenden Wohnung erfolgte mit Datum der Antragstellung.

Eine Vormerkung in dieser Kartei für Wohnungssuchende erfolgt nur, wenn ein gültiger Wohnberechtigungsschein vorliegt und zunächst für die Dauer von dessen einjähriger Gültigkeit. Nachdem es nicht gelang, innerhalb dieses Jahreszeitraumes eine Wohnung zu vermitteln, mußte der Wohnberechtigungsschein erneut ausgestellt werden. Die Überprüfung der Voraussetzungen am 28. Mai 1991 ergab eine Einkommensüberschreitung von 15,8 %. Dem Petenten wurde daraufhin kein Wohnberechtigungsschein mehr erteilt, wogegen er mit Schreiben vom 5. Juli 1991 form- und fristgerecht Widerspruch einlegte. Die Stadt S. wies diesen Widerspruch mit Schreiben vom 19. Juli 1991 als unbegründet zurück.

Auf Initiative einer Klinik, in der sich der Petent einer stationären psychotherapeutischen Behandlung unterzogen hat, hat sich die dem Sozialministerium angegliederte Stiftung „Familie in Not“ im Juli 1991 an die Stadt sowie insgesamt 10 Wohnungsbaugesellschaften mit der Bitte gewandt, dem Petenten bei der Wohnungssuche behilflich zu sein, da es aus medizinischer Sicht dringend erforderlich ist, daß die Familie in eine größere Wohnung zieht. Die Angesprochenen sahen sich sämtlich außerstande, dem Petenten mit seiner Familie eine geeignete Wohnung zu vermitteln.

Nach § 5 Abs. 1 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) ist eine Wohnberechtigungsscheinigung einem Wohnungssuchenden dann zu erteilen, wenn das Gesamteinkommen die sich aus § 25 Abs. 1 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze beträgt für einen 4-Personenhaushalt 47 800 DM. Die erhöhte Einkommensgrenze für junge Familien in Höhe von 8 400 DM kann nur dann mit

berücksichtigt werden, wenn beide Ehepartner unter 40 Jahre alt sind. Der Petent hat am 26. März 1990 dieses Alter überschritten. Da das Einkommen des Petenten abzüglich aller Freibeträge bei 55 345 DM liegt, wurde die maßgebliche Einkommensgrenze von 47 800 DM um 7 545 DM oder 15,8 % überschritten. Trotz der beengten Wohnungssituation kann deshalb kein Wohnberechtigungsschein erteilt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Vormerkdatei sowie auf Vermittlung einer Wohnung durch die Stadt besteht nicht.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Klunzinger

24. Petition 10/7599 betr. Beschwerde über das PLK, Personalsache

Die Petentin beschwert sich über eine Veröffentlichung in der Hauszeitung „Aktuell“ des Psychiatrischen Landeskrankenhauses W. (PLK) vom 24. Juni 1991, die vom Betriebsdirektor des PLK unterzeichnet und zu verantworten ist. Des weiteren bittet die Petentin um Überprüfung und Aufklärung, ob eine Höhergruppierung im Rahmen eines Bewährungsaufstieges von Vergütungsgruppe VII BAT nach Vergütungsgruppe VI b BAT zu Recht unterblieben ist und ob anlässlich ihres Ausscheidens Übergangs- und Weihnachtsgeld richtig gezahlt wurden.

Die Petentin war insgesamt vom 19. Mai 1964 bis 31. Mai 1980 beim PLK beschäftigt.

Im Jahre 1970 und bis Oktober 1971 war sie als Sekretärin des Betriebsdirektors tätig. In dieser Zeit – also vor zirka 20 Jahren – war einmal die Tür zwischen dem Dienstzimmer des Betriebsdirektors und seinem Vorzimmer – dem Arbeitsraum der Petentin – nicht geschlossen, so daß der Betriebsdirektor eine Unterhaltung zwischen der Petentin und einer anderen Mitarbeiterin ungewollt mithören mußte. In diesem Gespräch tauschten sich die beiden Mitarbeiterinnen ausführlich über ihre gesundheitlichen Beschwerden aus. Als dem Betriebsdirektor diese Unterhaltung zu lange dauerte und er sich in seiner Arbeit gestört fühlte, ließ er sich anstatt zu einer sachlichen Ermahnung zu der von der Petentin beanstandeten Äußerung, die in der Hauszeitschrift unvollkommen unkenntlich gemacht worden ist, hinreißen. Dann schloß er die Tür und wandte sich wieder seiner Arbeit zu. Die Angelegenheit betrachtete er damit als erledigt.

Beim PLK ist es üblich, ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Vollendung des 70. Lebensjahres und danach alle fünf Jahre zu besu-

chen und die Glückwünsche des Krankenhauses und ein kleines Präsent zu überbringen. Dies nahm im Falle der Petentin der Betriebsdirektor am 26. April 1991 wahr. Der Besuch sei in netter und unterhaltsamer Weise abgelaufen.

Wie üblich wurde danach in der Hauszeitschrift „Aktuell“ des PLK vom 24. Juni 1991 auch über den Geburtstag der Petentin und den Besuch berichtet. Soweit möglich bemüht sich der Betriebsdirektor bei derartigen Veröffentlichungen, einen persönlichen Bezug hineinzubringen, was auch durch Andeutung oder Einfügung eines Scherzes sein kann. Unter dieser Vorgabe wollte er zunächst die seinerzeitige Begebenheit von 1970 in der genannten Veröffentlichung erwähnen. Obwohl er glaubte, daß die Petentin und die Leser die damalige Äußerung auch heute als Scherz auffassen würden, kamen ihm Zweifel, ob eine Wiederholung des mehr als 20 Jahre zurückliegenden Spruchs angezeigt ist. Er entschloß sich daher, den fraglichen Textteil doch noch zu streichen. Er vergewisserte sich jedoch nicht, daß die gestrichene Passage auch nicht abgedruckt wurde, so daß es dann doch zu der Veröffentlichung kam.

Wie der Betriebsdirektor glaubhaft versichert, war eine Beleidigung der Petentin oder einer anderen weiblichen Person weder 1970 noch jetzt von ihm beabsichtigt. Er bedauert, daß seine Äußerung und die versehentliche Veröffentlichung der Äußerung nicht in seinem Sinne als Scherz empfunden wurde.

Auch wenn die gemachte Aussage nicht ernst gemeint war und als Scherz verstanden werden sollte, so ist sie dennoch unpassend. Das Sozialministerium hat dem Betriebsdirektor dies in einem Gespräch auch gesagt und ihn aufgefordert, sich umgehend in angemessener Form bei der Petentin zu entschuldigen.

Zu den von der Petentin aufgeworfenen tarifrechtlichen Fragen ist zu bemerken:

Vom Dienstantritt bis zum 31. Oktober 1971 verrichtete die Petentin in der Verwaltungsabteilung Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII BAT und war entsprechend eingruppiert. Zum 1. November 1971 wurde die Petentin auf ihren eigenen Wunsch in den ärztlichen Schreibdienst umgesetzt. Diese Tätigkeit entsprach der Vergütungsgruppe VIII (Fallgruppe 4) des Abschnitts N Unterabschn. I in Teil II der Anlage I a zum BAT. Aus dieser Vergütungsgruppe bestand (besteht) nach dreijähriger Bewährung ein Anspruch auf Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VII (Fallgruppe 2) des Teils I der Anlage I a zum BAT. Da sich die Petentin zum Zeitpunkt der Umsetzung aber bereits mehr als drei Jahre in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII BAT bewährt hatte, verblieb es unter Berücksichtigung der Bewährung in der bisherigen – höherwertigen – Tätigkeit entsprechend § 23 a BAT bei der ur-

sprünglichen Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VII BAT. Hierüber wurde die Petentin durch Aushändigung einer Mehrfertigung der Verfügung vom 2. November 1971 informiert. Bei der Eingruppierung in Vergütungsgruppe VII BAT verblieb es bis zum Ausscheiden der Petentin. Ein weitergehender Bewährungsaufstieg über die Vergütungsgruppe VII BAT hinaus, war (ist) tarifrechtlich nicht mehr möglich.

Die Eingruppierung entsprach also während der gesamten Tätigkeit der Petentin beim PLK den tarifrechtlichen Bestimmungen. Insoweit ist die Petition unbegründet.

Mit Ablauf des Monats Mai 1980 wurde das Arbeitsverhältnis zwischen der Petentin und dem PLK im beiderseitigen Einvernehmen wegen Rentenbezug aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt war die Petentin 16 Jahre im PLK tätig. Ihr stand deshalb ein Übergangsgeld für vier Monate in Höhe von jeweils einem Bruttomonatsgehalt zu. Darauf waren die Leistungen der Rentenversicherung und der Zusatzversorgung anzurechnen.

Das Übergangsgeld betrug 9 273,12 DM. Hierauf waren 4 531,60 DM Altersruhegeld anzurechnen, so daß brutto noch 4 741,52 DM in acht halbmonatlichen Raten zu leisten waren. Außerdem stand der Petentin die anteilige Sonderzuwendung (für die Beschäftigungszeit vom Januar bis Mai 1980 = $\frac{1}{2}$ eines Bruttomonatsgehaltes) zu.

Ausweislich der dem Sozialministerium vorgelegten Kassenanweisungen wurden der Petentin im Jahre 1980 3 556,14 DM Übergangsgeld und 965,95 DM Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) ausbezahlt. Im Januar 1981 gelangten weitere 1 185,38 DM zur Auszahlung (jeweils abzüglich der gesetzlichen Lohn- und Kirchensteuer).

Auch zu diesem Punkt ist festzustellen, daß von seiten des PLK die Leistungen tarifgerecht berechnet und an die Petentin ausgezahlt wurden. Die Beschwerde der Petentin ist auch in diesem Punkt unbegründet.

Beschlußempfehlung:

In den tarifrechtlichen Fragen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Der auf den Zeitungsbericht bezogene Teil der Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Köberle

25. Petition 10/7880 betr. Führerscheinsache

Der Petent begehrt die Wiedererteilung seiner Fahrerlaubnis und bittet um Überprüfung eines im Zusammenhang mit der Wiedererteilung der

Fahrerlaubnis erstellten medizinisch-psychologischen Gutachtens. Er ist der Auffassung, das Gutachten stütze sich unter anderem auf Verkehrsordnungswidrigkeiten, die er vor mehr als 10 Jahren begangen hat und die zwischenzeitlich im Verkehrszentralregister getilgt sind.

Die Prüfung der Petition ergab folgendes:

1.

Der Petent wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichtes S. vom 11. April 1991 wegen eines vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr zu einer Geldstrafe von 4 400 DM unter Festsetzung einer Sperrfrist von 5 Monaten verurteilt. Am 17. Juli 1991 beantragte der Petent die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis der Klassen 2 und 3. Zur Klärung der an der Kraftfahreignung entstandenen Bedenken ordnete die Führerscheinstelle im August 1991 die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an. Dieses wurde vom medizinisch-psychologischen Institut des TÜV am 18. Oktober 1991 erstellt und stützt sich auf verkehrsmedizinische und -psychologische Untersuchungen.

Bei der Befragung des Petenten über eventuelle Vorstrafen gab dieser an, im Jahr 1978 wegen Mißhandlung Schutzbefohlener in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden zu sein. Weiterhin sei er im Juni 1981 zweimal und im Juni 1982 einmal wegen erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitung zur Rechenschaft gezogen worden. Insgesamt sei er 16mal vorbestraft wegen Betrugs, Diebstahls und vorsätzlicher Körperverletzung. Zuletzt sei er wegen des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr am 19. Mai 1990 verurteilt worden.

2.

Die funktionspsychologische Untersuchung beim medizinisch-psychologischen Institut ergab ganz erhebliche Einschränkungen verschiedener fahreignungswesentlicher Leistungsfunktionen, wie zum Beispiel Mängel im raschen und zuverlässigen Erfassen und Verarbeiten von alltäglichen Verkehrssituationen sowie im Konzentrations- und Reaktionsvermögen. Des weiteren wurde im Explorationsgespräch festgestellt, daß der Petent wegen seiner auffallend egozentrischen und geringschätzigen Gesamthaltung nicht bereit oder in der Lage war, sich realitätsbezogen selbstkritisch mit seinem bisherigen Fehlverhalten auseinanderzusetzen. Fehlende Eigenverantwortung, herabgesetztes Sicherheitsbewußtsein und eine erhöhte Risikobereitschaft würden eine Korrektur der bei dem Petenten festgestellten Fehlhaltungen und Fehlverhaltensneigungen nicht erwarten lassen. Die Gutachter kamen deshalb zu dem Ergebnis, daß insgesamt gesehen negative Prognoseelemente bezüglich weiterer Verstöße im öffentlichen Verkehrsraum überwiegen und deshalb von einer Wiedererteilung der Fahrerlaubnis der

Klasse 2 und 3 nachdrücklich abgeraten werden müsse.

Die Geschwindigkeitsübertretungen aus den Jahren 1981 und 1982 sind angesichts der vom Petenten begangenen Straftaten von so geringem Gewicht, daß das Gutachten nicht anders ausgefallen wäre, wenn sie nicht bekannt gewesen wären.

Beschlußempfehlung:

Mit der Überprüfung des Gutachtens und der Feststellung von dessen Ordnungsmäßigkeit ist der Petition teilweise entsprochen. Die Petition wird insofern für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bloemecke

26. Petition 10/8064 betr. Aufenthaltserlaubnis

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Die Petentin, eine 44 Jahre alte polnische Staatsangehörige, ist seit Oktober 1991 mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Sie erfüllt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Ausländerbehörde wird ihr bei Vorlage ihres Reisepasses eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rebhan

27. Petition 10/8210 betr. Sonderzuwendung

Die Petentin steht als Realschullehrerin im Landesdienst und war in der Zeit vom 1. Dezember 1991 bis 6. Januar 1992 aus persönlichen Gründen unter Wegfall der Besoldung beurlaubt. Die Petition richtet sich dagegen, daß das Landesamt für Besoldung und Versorgung aufgrund dieser Beurlaubung das Verfahren zur Rückforderung der bereits bezahlten Sonderzuwendung 1991 eingeleitet hat.

Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (SZG), das für alle Beamten des Bundes, der Länder und der Kommunen unmittelbar gilt, besteht Anspruch auf Zahlung der Sonderzuwendung, wenn der Berechtigte unter anderem am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres in einem

Rechtsverhältnis als Beamter steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt ist. Vorliegend wurde die Beurlaubung vom Oberschulamt zwar entsprechend dem Antrag der Petentin mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 ausgesprochen. In Verkennung der Rechtsfolgen wurde dabei allerdings vom Oberschulamt der Umstand übersehen, daß für den beantragten Zweck eine tatsächliche Freistellung erst ab dem 2. Dezember 1991, dem 1. im beantragten Urlaubszeitraum liegenden Arbeitstag, erforderlich war. Dieses Versäumnis führte zu den nachteiligen Rechtsfolgen für die Petentin.

Das Ministerium für Kultus und Sport hat zwischenzeitlich das Oberschulamt angewiesen, die Beurlaubungsverfügung entsprechend der tatsächlichen Erforderlichkeit und unter Beachtung von Fürsorgegesichtspunkten dahin gehend zu berichtigen, daß die Beurlaubung erst mit Beginn des 2. Dezember 1991 ausgesprochen wird. Damit entfällt der Rechtsgrund (nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt) für die Rückforderung der Sonderzuwendung 1991 durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Dem Begehren der Petentin ist damit in vollem Umfang entsprochen.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rebhan

28. Petition 10 / 6452 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Daueraufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um sowjetische Eheleute im Alter von 27 bzw. 25 Jahren, die im Februar 1991 mit einem von der Deutschen Botschaft in Moskau ausgestellten, für die Dauer eines Monats gültigen, Besuchs- bzw. Geschäftsreisendenvisum in das Bundesgebiet eingereist sind. Da die Petenten, nach den Angaben in der Petitionsschrift Musikstudenten, beabsichtigten, nach Ablauf des von der Deutschen Botschaft erteilten Sichtvermerks noch einige Konzerte im Bundesgebiet zu geben, wurde ihnen die von der Auslandsvertretung erteilte Aufenthaltserlaubnis von der inländischen Ausländerbehörde bis zum Mai 1991 – und damit bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 3 Monaten – verlängert.

Während dieses Zeitraums stellten die Petenten, die nicht im Besitz eines Aufnahmebescheides nach dem Bundesvertriebenengesetz sind, bei einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes einen Antrag auf Ausstellung eines Aufnahmebe-

scheides im Härtefallverfahren. Dieser Antrag wurde vom Bundesverwaltungsamt abgelehnt.

Der Petitionsverfasser und Vater bzw. Schwiegervater der Petenten ist im Besitz eines Vertriebenenausweises.

Das Bundesverwaltungsamt, das die Petenten zunächst abgewiesen hatte, hat ihnen nun doch Aufnahmebescheide nach § 27 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz im Härtefallverfahren erteilt. Daraufhin haben die Petenten Vertriebenenausweise beantragt. Den Anträgen wurde entsprochen. Damit sind die Petenten deutsche Aussiedler und unterliegen nicht mehr dem Ausländerrecht.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Redling

29. Petition 10 / 7448 betr. Feststellung der Aussiedlereigenschaft, Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren Vertriebenenausweise und weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um polnische Eheleute im Alter von 33 bzw. 35 Jahren. Sie reisten im Juni 1988 bzw. September 1988 ohne Übernahmegenehmigung als Touristen in das Bundesgebiet ein. Der Ehemann beantragte im Juni 1988 im Grenzdurchgangslager Friedland seine Registrierung und Einbeziehung in das Verteilungsverfahren der Aussiedler. Das Bundesverwaltungsamt setzte das Verfahren jedoch aus, weil der Sachvortrag noch kurzfristig nicht zu befriedigenden Klärungsbedarf aufwies.

Im Juni 1988 bzw. September 1988 beantragten die Petenten Vertriebenenausweise. Aufgrund dieser Anträge wurde ihnen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet von der Ausländerbehörde durch die Erteilung von Duldungen vorläufig ermöglicht. Die letzte den Petenten erteilte Duldung war bis Juni 1990 gültig.

Die Anträge der Petenten auf Erteilung von Vertriebenenausweisen wurden im Juni 1990 abgelehnt. Die dagegen erhobenen Widersprüche wurden im Juni 1991 zurückgewiesen. Über die Klagen der Petenten hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Nachdem die Eingliederungsbehörde die Anträge auf Erteilung von Vertriebenenausweisen abgelehnt hatte, wurden die Petenten von der Ausländerbehörde zunächst formlos auf ihre Ausreisepflicht hingewiesen. Da eine Ausreise nicht erfolgte, erließ die Ausländerbehörde im September 1991 förmliche Ausreiseaufforderungen mit Abschiebungsandrohung. Hiergegen wurden Wider-

sprüche erhoben, über die noch nicht entschieden ist. Diese entfalten keine aufschiebende Wirkung. Die Petenten sind damit zur Ausreise verpflichtet.

Die Mutter des Petenten lebt nach den Angaben im vertriebenenrechtlichen Verfahren in Polen.

Der Petent erfüllt nicht die Voraussetzungen, unter denen die Enkel der bei Kriegsende bekenntnisfähig gewesenen Deutschen Vertriebenen ausweise nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 6 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) erhalten. Er kann deshalb auch seiner polnischen Ehefrau eine Vertriebenen-eigenschaft nicht vermitteln.

Deutscher Volkszugehöriger wäre der Petent, wenn er objektive Merkmale im Sinne des § 6 BVFG wie deutsche Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur aufwies und daraus geschlossen werden könnte, daß er in einer deutsch geprägten Familie in das Bewußtsein hineingewachsen ist, Deutscher zu sein und keinem anderen Volk zuzugehören. Eine deutsche Familienprägung müßte zurück bis zu einem deutschen Volkszugehörigen im Sinne des § 6 BVFG, der bei Beginn der allgemeinen gegen die deutsche Bevölkerung gerichteten Verfolgungs- und Vertreibungsmaßnahmen bekenntnisfähig war, bestanden haben. Das ist nicht der Fall.

Der Petent hat angegeben, seine Muttersprache sei polnisch, die Umgangssprache in der Familie vor seiner Ausreise sei deutsch-polnisch gewesen. Für sich selbst hat er vorgetragen, (nur) polnische und russische Sprachkenntnisse zu haben. Den Aussagen des Petenten ist somit zu entnehmen, daß die Mutter und die Großeltern mütterlicherseits – bei denen der Petent nach seinem Vortrag aufgewachsen ist und die Deutsch als Muttersprache gesprochen haben sollen – den Petenten nicht mit deutscher Mutter- und Umgangssprache erzogen haben, obwohl der Gebrauch der deutschen Sprache im polnischen Bereich nach den Erkenntnissen der Heimatauskunftsstelle nur bis etwa 1950 in der Öffentlichkeit untersagt war. Gerade die Vermittlung der deutschen Sprache im Elternhaus wäre aber nach der Rechtsprechung das sichtbarste Zeichen dafür, daß eine deutsche Erziehung stattgefunden hat und deutsche Kultur vermittelt worden ist.

Hinreichende andere objektive Merkmale oder sonstige Umstände, aus denen gleichwohl auf eine bis zur Bekennnisfähigkeit des Petenten deutsch geprägte Familie geschlossen werden könnte, konnten nicht ermittelt werden, obwohl sich die Eingliederungsbehörde sehr darum bemüht hat.

Der vom Petenten vorgelegte preußische Militärfußpaß des damals in Posen lebenden Großvaters mütterlicherseits aus der Zeit des ersten Weltkriegs genügt hierfür nicht. Bis zum Jahr 1919 besaßen alle in der damaligen preußischen Provinz Posen lebenden Einwohner unabhängig von ihrer Volkszugehörigkeit die deutsche Reichsangehö-

rigkeit und unterstanden dementsprechend auch der preußischen Militärpflicht. Auch der Besuch deutscher Schulen in den ehemaligen preußischen Provinzen und das Erlernen der deutschen Sprache vor der Abtretung dieses Gebietes an Polen können deshalb keine Indizwirkung für eine deutsche Volkszugehörigkeit haben.

Auch die von einem vom Petenten benannten Zeugen erstmals im Oktober 1990 vorgetragene Aufnahme der Großeltern in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste – die bisher nicht durch Dokumente belegt ist – rechtfertigt eine andere Beurteilung nicht. In diese Abteilung wurden nicht deutsche Volkszugehörige, sondern „deutschstämmige“ Personen mit Bindung zum Polentum eingetragen. Der auf diese Eintragung gerichtete Antrag ist weder von den deutschen noch von den polnischen Behörden als Ausdruck des Willens aufgefaßt worden, dem deutschen Volkstum anzugehören.

Die Aussagen der anderen vom Petenten im Juni 1989, September 1989 und Oktober 1990 benannten Zeugen lassen eine andere Beurteilung ebenfalls nicht zu. Eine Zeugin kennt die Großeltern des Petenten nicht. Der zweite Zeuge hat die Großeltern zwar als Kind besucht, kann zur Prägung der Familie bis zur Selbständigkeit des Petenten jedoch aus eigener Kenntnis keine hinreichenden Angaben machen. Der dritte Zeuge hat den Petenten erst im Bundesgebiet kennengelernt. Die Ermittlungen der Eingliederungsbehörde bei sachkundigen Auskunftstellen haben ebenfalls nichts erbracht, das zugunsten des Petenten verwertet werden könnte.

Bei diesem Sachverhalt kommt es nicht darauf an, ob die Petenten Polen aus vertreibungsbedingten Gründen verlassen haben. Einem Vertreibungsdruck können nur deutsche Volkszugehörige und Staatsangehörige unterliegen. Allein aufgrund des Wissens von einer „Deutschstämmigkeit“ nach dem Großvater mütterlicherseits und dessen Zugehörigkeit zum preußischen Militär im ersten Weltkrieg konnte Vertreibungsdruck weder entstehen noch bis zur Ausreise im Jahr 1988 fortwirken. Schulische oder berufliche Nachteile mit Auswirkungen bis zur Ausreise werden in der Petition nicht geltend gemacht. Vielmehr wurde dem Petenten in Polen eine gute Ausbildung zum Maschinenbauingenieur ermöglicht.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie Vertriebenen ausweise nicht erhalten können und Abschiebungshindernisse nicht bestehen. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß Personen, die zur Durchführung eines Vertriebenen ausweisverfahrens in das Bundesgebiet einreisen, aber nicht als Vertriebene anerkannt werden können, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Dies ist auch deshalb geboten, um einem Mißbrauch des Vertriebenenrechts wirksam begegnen zu können.

Eine andere Entscheidung ist auch nicht im Hinblick darauf möglich, daß das von den Petenten betriebene Vertriebenenausweisverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Eingliederungsbehörde hat die Anträge abgelehnt. Es entspricht einer bundesweiten, gerichtlich bestätigten im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern stehenden Praxis, daß polnischen Staatsangehörigen schon für ein vertriebenrechtliches Widerspruchsverfahren kein weiterer Aufenthalt ermöglicht werden kann; das gilt erst recht für ein Gerichtsverfahren. Polnische Staatsangehörige genießen weitgehende Ausreisefreiheit, die es ihnen ermöglicht, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Bundesgebiet von ihrem Herkunftsland aus zu betreiben.

Soweit die Petenten im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland wirtschaftliche Schwierigkeiten und Wohnungsprobleme befürchten, befinden sie sich in keiner anderen Situation als zahlreiche andere polnische Staatsangehörige, die das Bundesgebiet ebenfalls wieder verlassen müssen. Eine Rückkehr ist ihnen aus diesen Gründen nicht unzumutbar.

Sie gehören auch nicht zu dem Personenkreis, dem trotz des seit 1973 bestehenden, bundesweit geltenden Anwerbstopps eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erteilt werden kann.

Zu den Hinweisen der Petenten auf ihre finanzielle Situation ist zu sagen:

Die Petenten erhielten nach ihren Angaben zunächst Sozialhilfe. Ab Januar 1990 gewährte ihnen das Arbeitsamt Arbeitslosengeld und ermöglichte ihnen die Teilnahme an Sprach- und Fortbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen. Im März 1991 wurden die Leistungen eingestellt, weil mit der Ablehnung des Vertriebenenausweisverfahrens zu rechnen war. Diese Praxis ist eine Folge des Anliegens, mit der Integration von Aussiedlern frühzeitig zu beginnen. Dabei kann nicht völlig ausgeschlossen werden, daß vorübergehend auch Personen gefördert werden, die – wie sich erst später eindeutig herausstellt – nicht Aussiedler sind.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Redling

30. Petition 10/7516 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Der Petent, ein 24 Jahre alter türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste

im November 1990 als Asylbewerber in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag im Dezember 1990 ab, worauf die Ausländerbehörde den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufforderte. Diese Verfügung wurde nicht angefochten und ist damit bestandskräftig geworden.

Nach Ablauf der Ausreisefrist im Juni 1991 erhielt der Petent zunächst eine Duldung aufgrund des generellen Abschiebestopps für türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Dieser Abschiebestopp wurde am 10. September 1991 aufgehoben, so daß der Petent nun vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung, insbesondere wegen seiner exilpolitischen Tätigkeit, beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags entzogen.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter oder sonstiger Konventionsflüchtling gefunden hat und ihm auch nicht aus anderen Gründen ein Aufenthalt gewährt werden kann. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar; sie kann im Vollstreckungswege durchgesetzt werden. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht, daß Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die nicht als Konventionsflüchtlinge anerkannt worden sind, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Der Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet muß nach Ablauf der obengenannten Frist beendet werden. Die Ausländerbehörde ist rechtlich gehindert, seinen Aufenthalt in Ermessenswege zu verlängern.

Das Innenministerium weist darauf hin, daß durch die Neufassung des Ausländergesetzes zum 1. Januar 1991 die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung in allen Fällen, auch in denen des sogenannten „Kleinen Asyls“ (§ 14 AuslG 65, § 51 Abs. 1 AuslG 90) beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert worden ist. Den Ausländerbehörden des Landes kommt insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr zu. Soweit der Petent politische Verfolgungsgründe geltend macht, dürfte deshalb auch die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags nicht mehr gegeben sein.

Auch sonstige Abschiebungshindernisse sind nicht ersichtlich. Das Vorbringen in der Petitionschrift, der Petent müsse nach seiner Rückkehr in die Türkei mit Inhaftierung und Folter rechnen, wird lediglich damit begründet, daß er ohne Ausweispapiere und nur mit einem Nüfus abgeschoben würde. Diese Befürchtung entbehrt jeglicher Grundlage. Wegen Fehlens eines Reisepasses müssen Rückkehrer nicht mit menschenrechts-

widriger Behandlung durch die türkischen Behörden rechnen.

Anhaltspunkte dafür, daß für den Petenten bei einer Rückkehr die konkrete Gefahr des Freiheitsentzugs oder der Folter im Sinne des § 53 Abs. 1 und 6 AuslG besteht, werden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich.

Auch im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung kann keine andere Entscheidung getroffen werden.

Beschlußempfehlung:

Soweit sich der Petent auf allgemeine politische Verfolgung beruft, ist dies vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestags zu prüfen; insoweit wird die Petition abgegeben.

Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Redling

31. Petition 10/7645 betr. Rückstellung von Bauvorhaben auf Alternativtrasse / B 33

Die Petenten sind eine Interessengemeinschaft, die sich für eine „seeferne (nördliche) Trasse“ der geplanten Bundesstraße 33 (neu) zwischen Allensbach (West) und Konstanz Schänzlebrücke einsetzt. Sie sind der Meinung, die nördliche Trasse schone die Landschaft weitergehend als die südliche Trasse, für die das Planfeststellungsverfahren im Abschnitt Flughafen Konstanz-Schänzlebrücke beantragt ist und noch in diesem Monat eingeleitet werden soll.

Aus verschiedenen Gründen bevorzugen die Stadt Konstanz ebenso wie die Straßenbauverwaltung des Landes und der Bundesminister für Verkehr die südliche Trasse. In dem vom Bundestag beschlossenen Bundesverkehrswegeplan ist ebenfalls nur der Anbau einer zweiten Fahrbahn an die bestehende südliche Trasse der B 33 ausgewiesen.

Mit der Petition wollen die Petenten verhindern, daß die Stadt Konstanz als zuständige untere Baurechtsbehörde beantragte Baugenehmigungen für Bauvorhaben erteilt, die auf Flächen innerhalb des Verlaufs der nördlichen Trasse durchgeführt werden sollen und einer Verwirklichung dieser Trasse entgegenstehen könnten.

Die Stadt Konstanz hat zu der Petition Stellung genommen. Sie weist in dem Schreiben zutreffend darauf hin, daß sie rechtlich verpflichtet ist, die Baugenehmigung zu erteilen, wenn einem Vorhaben keine von ihr zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 59 Landesbauordnung entgegenstehen. Hierzu stellt die Stadt ebenfalls zutreffend fest, daß die nördliche Trasse im Flä-

chennutzungsplan der Stadt nicht, bzw. die Ulmisriedtrasse nicht mehr enthalten ist und somit keinen Belang darstellt, der in einem Baurechtsverfahren zu berücksichtigen wäre.

Mit der B 33 Allensbach-Konstanz hat sich der Landtag bereits wegen verschiedener anderer Petitionen befaßt.

Am 1. Februar 1991 wurde bereits eine Bauvoranfrage für den Neubau von mehreren Firmengebäuden genehmigt. Im Flächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Konstanz war zum Zeitpunkt dieser Entscheidung auf den beiden Flurstücken noch die sogenannte Ulmisriedtrasse dargestellt. Die Bauvoranfragen wurden auf der Grundlage von § 34 BauGB genehmigt. Darstellungen eines Flächennutzungsplans können im Rahmen des § 34 BauGB bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens nicht entgegengehalten werden, da § 34 BauGB auf die tatsächlichen Verhältnisse abstellt. Im Dezember 1991 wurde ein Bauantrag einer Firma eingereicht, der demnächst zur Entscheidung ansteht. Die Stadt Konstanz beabsichtigt, auf der Grundlage des bestandskräftigen Bauvorbescheids die Baugenehmigung nach § 34 BauGB zu erteilen. Nach Auffassung des Innenministeriums kann im überwiegenden Interesse des Bauherrn das Verwaltungsverfahren nicht bis zur Entscheidung im Petitionsverfahren zurückgestellt werden, da ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung besteht. Das Innenministerium hat die Stadt Konstanz daher gebeten, das Baugenehmigungsverfahren fortzusetzen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Redling

32. Petition 10/7881 betr. Verkehrsberuhigung in Kurorten

I.

Der Petent strebt eine Lockerung des Nachtfahrverbots für Motorradfahrer in mehreren Kurorten des Schwarzwalds an. Er will, daß Anlieger von dem Fahrverbot ausgenommen werden. Im übrigen bringt er vor, es bestünden nicht ausreichende Park- und Abstellmöglichkeiten vor den Fahrverbotsstrecken.

II.

Der Petent hatte sein Anliegen zunächst einem Abgeordneten des Landtags mit Schreiben vom 21. Februar 1991 vorgetragen und dieses Schreiben dem Herrn Innenminister „zur weiteren Veranlassung“ zugesandt. Mit Schreiben vom 5. Fe-

bruar 1991 hatte das Innenministerium dem Petenten mitgeteilt, es sehe keinen hinreichenden Anlaß, daran zu zweifeln, daß die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden bei der Anordnung von Nachtfahrverboten für Motorräder die hierzu bestehenden Lärmschutzrichtlinien und Verwaltungsvorschriften beachten. In diesem Antwortschreiben hatte es den Petenten auch auf den Verwaltungsrechtsweg gegen einzelne Motorrad-Nachtfahrverbote verwiesen.

Das vom Petenten daraufhin angerufene Landratsamt hatte seine Nachtfahrverbote für Motorräder und auch die Park- und Abstellmöglichkeiten überprüft. Mit Antwortschreiben vom 28. November 1991 hatte es ausgeführt:

- Sämtliche Nachtfahrverbote seien ordnungsgemäß und auch förmlich angeordnet worden. Die Anordnungen seien nach Zustimmung vorgesetzter Behörden erfolgt.
- Park- und Abstellmöglichkeiten seien in ausreichender Zahl vorhanden. Das Landratsamt hatte hierzu Beispiele angegeben.
- Es bestünden zumutbare Umleitungen. Der Motorradfahrer könne sich rechtzeitig darauf einstellen. Die Motorradfahrverbote seien rechtzeitig vorher angekündigt.
- Für den Anliegerverkehr würden in bestimmten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilt. Eine generelle Ausnahmegenehmigung durch Anordnung des Zusatzschildes „Anlieger frei“ liefe Sinn und Zweck des Motorradnachtfahrverbots zuwider.

Der Petent hatte sich daraufhin an das Regierungspräsidium gewandt. Ihm wurde mit Schreiben vom 9. Dezember 1991 mitgeteilt, es habe den Ausführungen des Landratsamts nichts hinzuzufügen. In diesem Antwortschreiben ist dargelegt, daß die Unterscheidung zwischen Personenkraftwagen und Motorrädern bei der Anordnung von Nachtfahrverboten gerechtfertigt sei, da der zulässige Geräuschpegel für Motorräder den der Pkw um 5 dB(A) überschreite – 77 zu 82 dB(A). Es hatte den Petenten ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nicht wenige Motorradfahrer durch ihre Fahrweise und durch technische Veränderung an den Auspuffanlagen das schlechte Image der Motorradfahrer verursachten.

Im übrigen hatte der Petent gegen die Behandlung seiner Eingabe vom 22. Januar 1991 Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben, die vom Verkehrsministerium mit Schreiben vom 13. November 1991 als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

III.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ermächtigt die unteren Verwaltungsbehörden, zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm Verkehrsverbote anzuordnen. Das gilt gemäß § 45 Abs. 1 a StVO insbesondere in Bade- und heilklimatischen Kur-

orten, in Luftkurorten sowie in „Erholungsorten von besonderer Bedeutung“. Voraussetzung für ein entsprechendes Nachtfahrverbot ist, daß dadurch anders nicht vermeidbare Lärmbelästigungen verhütet werden können. Der Bundesminister für Verkehr hat hierzu im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien StV)“ herausgegeben, die von den unteren Verwaltungsbehörden als Straßenverkehrsbehörden beachtet werden. Die im Schwarzwald von den zuständigen Behörden verhängten Motorradnachtfahrverbote bestehen fast ausnahmslos nur in heilklimatischen Kurorten und Luftkurorten. Es ist unbestreitbar, daß Motorräder die Nachtruhe in diesen Orten infolge des von diesen emittierten Lärms (83 dB[A] und mehr) stören. Deshalb kann die Anordnung entsprechender Nachtfahrverbote in diesen besonderen Orten nicht beanstandet werden.

Das erst mit der Petition geltend gemachte Zusatzschild „Anlieger frei“ kann nicht angeordnet werden, da dadurch das Nachtfahrverbot unterlaufen, das heißt nahezu wirkungslos bleiben würde. Die Ausführungen des Petenten, es gebe nicht ausreichend Park- und Abstellmöglichkeiten für Motorräder, treffen nicht zu. Das hat das Landratsamt dem Petenten betreffend dargelegt. Ebenso bestehen zumutbare Umleitungen für Motorradfahrer. Das Motorradfahrverbot ist jeweils rechtzeitig vorher angekündigt. Das Regierungspräsidium hat dies in seinem Antwortschreiben vom 9. Dezember 1991 ausdrücklich bestätigt. Das Verkehrsministerium hat keinerlei Anhaltspunkte, die Ausführungen des Landratsamts und des Regierungspräsidiums anzuzweifeln.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Redling

33. Petition 10 / 8016 betr. Gnadengesuch

Die Petentin bittet, die Vollstreckung einer gegen sie aus einem Urteil des Landgerichts S. noch offenen Restfreiheitsstrafe im Wege der Gnade zurückzustellen, nachdem sie zwischenzeitlich eine einjährige Drogenlangzeittherapie absolviert hat und sich jetzt in einer Nachsorgebehandlung befindet.

Ein Gesuch der Petentin um Anrechnung der Therapiezeit auf die Freiheitsstrafe im Gnadenwege war vom Justizministerium mit Entschließung vom 3. Dezember 1991 abgelehnt worden, nachdem die Voraussetzungen für einen entsprechenden Gnadenerweis nicht gegeben schienen, da der Therapieantritt bereits dem erkennenden

Gericht bekannt gewesen war und somit keine erst nachträglich bekanntgewordenen „neuen Umstände“ im Sinne von § 3 der Gnadenordnung vorlagen.

Inzwischen hat jedoch das Landgericht S. als zuständiges Gericht des ersten Rechtszuges entschieden, daß der Petentin gemäß § 36 Abs. 3 BtMG die Zeit der stationären Therapie auf die zu verbüßende Freiheitsstrafe angerechnet wird, und zugleich die Zustimmung zur Zurückstellung der Vollstreckung des noch verbleibenden Strafrestes zugunsten der derzeitigen Nachsorgebehandlung erteilt.

Damit sind von der zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten nunmehr – neben 249 Tagen Untersuchungshaft – auch 365 Tage Therapiezeit, insgesamt als 614 Tage, in Abzug zu bringen, so daß die Voraussetzungen des § 35 BtMG für eine Zurückstellung der Strafvollstreckung zugunsten einer (weiteren) Therapie bzw. Nachsorgebehandlung nunmehr vorliegen.

Nach Abschluß der Nachsorgebehandlung wird das Landgericht S. sodann zu entscheiden haben, ob die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt werden kann, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob die Petentin keine Straftaten mehr begehen wird.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Redling

34. Petition 10/6682 betr. Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz

Mit der Petition wird die Anerkennung eines hirnrorganischen Psychosyndroms und eines Lungenkarzinoms als Schädigungsfolgen und eine entsprechend höhere Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz begehrt.

Mit den Bescheiden vom 3. März 1983 und 21. Juni 1983 und Widerspruchsbescheid vom 28. September 1984 wurden beim Petenten als Schädigungsfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 % folgende Gesundheitsstörungen anerkannt:

„Narbe an der linken Hohlhand, kleiner Stecksplitter an der linken Hand, Beweglichkeitseinschränkung am Grundgelenk des Zeigefingers, mittelgradige Schwerhörigkeit beiderseits mit subjektivem Ohrgeräusch, Geschwürsnaarbenbildung im Bereich des Zwölffingerdarmes“.

Mit dem Urteil des Sozialgerichts vom 26. April 1988 waren „deformierende Veränderungen beider Ellenbogengelenke“ als weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen und die MdE auf 60 % zu erhöhen. Das darüber hinaus durchgeführte Beru-

fungsverfahren vor dem Landessozialgericht führte zu dem Urteil vom 3. Juli 1989, mit welchem weitergehende Ansprüche des Petenten, unter anderem die Anerkennung eines organischen Psychosyndroms, abgelehnt wurden. Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

Ein weiterer Antrag des Petenten auf Rücknahme der bisherigen Entscheidungen nach § 44 SGB X und Anerkennung eines Psychosyndroms wurde mit Bescheid vom 12. Februar 1990 die für das Psychosyndrom nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG beantragte Kannversorgung mit Bescheid vom 13. Februar 1990 und Widerspruchsbescheid vom 30. April 1991, und der Antrag auf Anerkennung eines Lungenkarzinoms als Schädigungsfolge mit Bescheid vom 14. Februar 1990 abgelehnt. Über die gegen diese Entscheidungen erhobenen Klagen hat das Sozialgericht bislang nicht entschieden.

Für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz ist der Nachweis des schädigenden Ereignisses wie auch der geltend gemachten Gesundheitsstörung erforderlich. Für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem schädigenden Ereignis und der bestehenden Gesundheitsstörung genügt dagegen die Wahrscheinlichkeit.

Anhand der vorliegenden ärztlichen Beurteilungen kann nicht davon ausgegangen werden, daß das beim Petenten diagnostizierte hirnrorganische Psychosyndrom mit der vom Gesetzgeber geforderten Wahrscheinlichkeit ursächlich auf schädigende Einwirkungen, insbesondere die geltend gemachten Lebensumstände während der bis zum 8. April 1981 andauernden Internierung in der UdSSR, zurückzuführen ist. Diese Beurteilung wurde durch das im Berufungsverfahren eingeholte Fachgutachten des Direktors der Psychiatrischen Universitätsklinik Tübingen vom 6. März 1989 wie auch durch das im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholte neurologisch-psychiatrische Fachgutachten vom 18. Januar 1991 bestätigt. Demnach kann unter Berücksichtigung der herrschenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung allenfalls von einer möglichen Verursachung des Leidens durch schädigende Einwirkungen ausgegangen werden. Gerade diese Möglichkeit reicht jedoch für die Anerkennung als Schädigungsfolge nicht aus; ein wahrscheinlicher Kausalzusammenhang zwischen den Lebensumständen und dem heute bestehenden Leiden besteht nicht.

Eine Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG, wie sie vom Petenten für das vorliegende hirnrorganische Psychosyndrom begehrt wird, kann nur gewährt werden, wenn über die Ursache eines Leidens in der medizinischen Wissenschaft Unklarheit besteht. Ein hirnrorganisches Psychosyndrom zählt jedoch nicht zu diesen Erkrankungen, da hierfür eine Anzahl von möglichen Ursa-

chen, wie zum Beispiel arteriosklerotische Gefäßveränderungen infolge Bluthochdruck und Stoffwechselerkrankungen oder Schädelhirntraumen, bekannt ist. Die Gewährung von Kannversorgung für das hirnorganische Psychosyndrom nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG scheidet somit aus.

Soweit vom Petenten die Folgen des 1988 operativ behandelten Lungenkarzinoms als Schädigungsfolgen geltend gemacht werden, ist festzustellen, daß ein ursächlicher Zusammenhang dieses Krebsleidens mit einer Schädigung durch Chromverbindungen unter Berücksichtigung der beigezogenen Berufskrankheitenverordnung nicht wahrscheinlich ist, zumal heute nicht mehr zuverlässig festgestellt werden kann, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Petent in der fraglichen Zeit mit Chromverbindungen in Kontakt gekommen ist. Das Lungenkrebsleiden ist auch nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit radioaktiven Substanzen zu sehen; nach Angaben in der Fachliteratur und der darüber hinaus eingeholten Stellungnahme des Kernforschungszentrums Karlsruhe scheidet ein derartiger Zusammenhang aus.

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des im Petitionsverfahren gehörten Leitenden Arztes des Landesversorgungsamtes besteht keine Möglichkeit, dem Petenten zur Anerkennung des hirnorganischen Psychosyndroms und des Lungenkrebsleidens als Schädigungsfolgen und einer hierdurch erhöhten Versorgung nach dem BVG zu verhelfen. Der Petent wird daher auf den Ausgang der beim Sozialgericht anhängigen Klageverfahren verwiesen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Scheuermann

35. Petition 10/8024 betr. Gesundheitswesen

Der Petent, der seit Mai 1991 im Staatlichen Gesundheitsamt als „Streetworker“ der AIDS-Beratungsstelle tätig ist, strebt mit seiner Eingabe an, daß ihm das Land als Arbeitgeber eine regelmäßige (Einzel-)Supervision ermöglicht und auch die Kosten hierfür übernimmt.

Dem Petenten konnte zwischenzeitlich durch das Staatliche Gesundheitsamt eine regelmäßige, kostenlose Einzelberatung durch eine Psychologin vermittelt werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Scheuermann

36. Petition 10/7902 betr. Bausache

Der Petent begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung für seinen Sohn zur Erstellung eines Einfamilienwohnhauses in L.

Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

1.

Der Sohn des Petenten hat beim Landratsamt als zuständiger unterer Baurechtsbehörde eine Bauvoranfrage wegen des Neubaus eines Einfamilienwohnhauses gestellt. Nach Prüfung des Bauantrags wurde dem Antragsteller mitgeteilt, daß ihm die Erteilung eines positiven Bauvorbescheides nicht in Aussicht gestellt werden könne. Er hat mittlerweile die Bauvoranfrage zurückgezogen. Einige Zeit später hat der Sohn des Petenten eine Bauvoranfrage wegen des Umbaus eines bestehenden landwirtschaftlichen Teils eines Gebäudes in Wohnraum auf demselben Grundstück beantragt. Auf dem genannten Grundstück befindet sich nämlich ein älteres Wohn- und Ökonomiegebäude des Petenten. Diese Bauvoranfrage wurde mit einem positiven Bauvorbescheid des Landratsamts abgeschlossen. Mit dem Petenten bzw. dessen Sohn fanden in dieser Bausache verschiedene Ortsbesichtigungen und Besprechungen statt. Dabei wurde vom Landratsamt als zuständiger Baurechtsbehörde stets zum Ausdruck gebracht, daß die Erstellung eines Einfamilienwohngebäudes auf dem genannten Grundstück nicht genehmigungsfähig ist. Dies gilt auch für die Absicht des Petenten, „auf der bestehenden Garage ein Wohngeschoß“ zu erstellen.

2.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich. Bei dem betreffenden Bereich handelt es sich um eine Rodungsinsel, die vollständig mit Wald umgeben ist. Hier sind lediglich einzelne landwirtschaftliche Hofstellen mit entsprechenden Gebäuden vorhanden. Eine bauliche Entwicklung ist hier nicht vorgesehen. Planungsrechtlich richtet sich das Bauvorhaben daher nach § 35 BauGB. Bei dem geplanten Neubau handelt es sich nicht um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben, vielmehr liegt ein „sonstiges Vorhaben“ im Sinn von § 35 Abs. 2 BauGB vor, das nur zugelassen werden kann, wenn öffentliche Belange im Sinn von § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt werden. Die Zulassung dieses Wohngebäudes würde jedoch öffentliche Belange nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB tangieren. Dies gilt nach Darlegung des Landratsamts insbesondere für Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie für die natürliche Eigenart der Landschaft und ihre Aufgabe als Erholungsgebiet. Die Außenbereichslandschaft hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Funktion, der naturgegebenen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der Erholung der All-

gemeinheit zu dienen. Zu beiden Funktionen steht das den privaten Interessen des Petenten dienende Bauvorhaben in Widerspruch. Außerdem würde bei Zulassung des Wohngebäudes eine im Außenbereich nicht erwünschte Splittersiedlung verfestigt. Das Bauvorhaben widerspricht außerdem den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Nach Auffassung des Landratsamts würde eine Genehmigung des Bauvorhabens zu einem Präzedenzfall führen. Aus rechtlichen Gründen ist eine Zulassung eines separaten Wohngebäudes auch im Bereich der bestehenden Garagen daher ebenfalls nicht möglich. Eine Zulassung derartiger Bauvorhaben würde außerdem zu einer städtebaulich unkontrollierten Entwicklung führen.

Nach Auffassung des Landratsamts ist der Umbau nach § 35 Abs. 4 Ziff. 1 und 5 BauGB i. V. m. § 4 BauGB-Maßnahmegesetz hingegen genehmigungsfähig. Aus diesem Grund wurde auch die entsprechende Bauvoranfrage vom Landratsamt positiv entschieden. Dem Landratsamt ist bekannt, daß der Umbau des landwirtschaftlichen Teils des bestehenden Gebäudes zur Folge hätte, daß die jetzt noch bestehende landwirtschaftliche Nutzung als Nebenerwerbsbetrieb aufgegeben werden müßte. Diese zwangsläufige Folge eines Umbaus kann allerdings dazu führen, daß entgegen den bestehenden baurechtlichen Vorschriften und entgegen der ständigen Verwaltungspraxis des Landratsamts dem Petenten bzw. dessen Sohn eine rechtswidrige Baugenehmigung für den Neubau eines Gebäudes erteilt wird.

Soweit der Petent in seinem Schreiben auf Bauvorhaben seiner Nachbarn verweist, die in den letzten 20 bis 30 Jahren vom Landratsamt genehmigt worden seien, hat das Landratsamt mitgeteilt, daß nicht in Erfahrung gebracht werden konnte, auf welche Fälle sich der Petent bezieht. In L. sind keine Gebäude bekannt, die nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt worden sind. Vorhanden sind – wie auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Petenten – lediglich landwirtschaftliche Anwesen mit Wohngebäuden als Altenteiler, die planungsrechtlich als privilegierte Bauvorhaben im Sinn von § 35 Abs. 1 BauGB einzustufen sind.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tölg

37. Petition 10/7998 betr. Sonderzuwendung

Der Petent ist als Kriminalhauptkommissar mit Ablauf des Monats November 1991 wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten. Die Petition richtet

sich dagegen, daß die Sonderzuwendung für 1991 lediglich auf der Basis der ab Dezember 1991 zustehenden Versorgungsbezüge berechnet worden ist ohne Berücksichtigung der bis einschließlich November 1991 zugestandenen höheren Dienstbezüge aus dem aktiven Dienstverhältnis.

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (SZG) unterscheidet hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach zwischen aktiven Beamten und Versorgungsempfängern. Maßgebend sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, wobei es unerheblich ist, seit wann diese Verhältnisse vorliegen. Der Grundbetrag der Sonderzuwendung für Versorgungsempfänger ist in § 7 des SZG geregelt. Danach wird der Grundbetrag in Höhe der dem Berechtigten für den Monat Dezember zustehenden laufenden Versorgungsbezüge gewährt. Die Festsetzung der Sonderzuwendung 1991 durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung ist deshalb nicht zu beanstanden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vom Petenten angeführten Regelung in § 6 Abs. 2 des SZG. Diese Vorschrift regelt die Kürzung des maßgeblichen Grundbetrages in den Fällen, in denen der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge oder Versorgungsbezüge erhalten hat. Die Minderung des maßgeblichen Grundbetrages beträgt in diesen Fällen ein Zwölftel für jeden vollen Monat, für den dem Berechtigten keine Bezüge zugestanden haben.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tölg

38. Petition 10/5542 betr. Ärztliche Vorprüfung

Die Eingabe der Petentin richtet sich gegen die Gültigkeit des § 20 Abs. 1 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) und den auf dieser Grundlage ergangenen Bescheid des Landesprüfungsamtes Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie vom 29. März 1990. Nach der genannten Vorschrift werden Studenten der Humanmedizin nach dreimaligem Scheitern in der Ärztlichen Vorprüfung endgültig vom Zugang zum Arztberuf ausgeschlossen. Die Petentin meint, dies sei unvereinbar mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit.

Die Petentin unterzog sich im März 1990 erfolglos der Ärztlichen Vorprüfung. Es handelte sich um die zweite Wiederholungsprüfung. Mit 108 zutreffenden Antworten auf 320 gestellte Prü-

fungsfragen erreichte sie nicht die für das Bestehen der Prüfung geforderte Mindestzahl richtiger Antworten (vorliegend 156). Deshalb hat das Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie mit Bescheid vom 29. März die „Ärztliche Vorprüfung März 1990“ für nicht bestanden erklärt. In dem Bescheid wurde weiter ausgeführt: „Bei der obengenannten Prüfung handelte es sich um Ihre zweite Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist auch nach erneutem Studium der Medizin nicht möglich (§ 20 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte)“. Gegen diesen Bescheid hat die Petentin Widerspruch erhoben.

Die Petentin meint, der Bescheid des Landesprüfungsamtes vom 29. März 1990 sei rechtswidrig und verletze insbesondere ihr Grundrecht aus Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz (Berufsfreiheit), weil eine weitere Wiederholungsmöglichkeit (nach erneutem Studium der Medizin) ohne hinreichenden Grund versagt werde. Die Petentin meint, § 20 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO verstoße gegen Artikel 12 Abs. 1 GG, da insoweit eine objektive Berufszugangsschranke errichtet werde, ohne daß „nachweisbare und höchst wahrscheinliche schwere Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“ dieses im Sinne der Stufenlehre des Bundesverfassungsgerichts (E 7, 377 ff.) rechtfertige. Die Petentin meint, es wäre offenkundig absurd, davon ausgehen zu wollen, es drohten nachweisbare und höchst wahrscheinlich schwere Gefahren für das überragend wichtige Gemeinschaftsgut der Volksgesundheit, ließe man Studenten der Humanmedizin zu einer dritten Wiederholung der Ärztlichen Vorprüfung zu. Die entscheidende Geeignetheitskontrolle werde nämlich mit der Ärztlichen Prüfung und mit Erteilung der Ärztlichen Approbation vorgenommen.

Die Petentin hat mit Schreiben vom 14. Dezember 1990 im Hinblick auf die beim Deutschen Bundestag und beim Landtag von Baden-Württemberg anhängigen Petitionsverfahren das Landesprüfungsamt darum gebeten, auch bis zu einem Abschluß des Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag keine Widerspruchsentscheidung zu treffen. Hierbei hat die Petentin darauf hingewiesen, daß zwischen der Landesregierung und dem Landtag von Baden-Württemberg die Übereinkunft bestünde, wonach während eines anhängigen Petitionsverfahrens Maßnahmen, gegen die sich die Petition richtet, von der Verwaltung bis zur Entscheidung über die Petition grundsätzlich nicht vollzogen würden. Es sei gängige Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg, daß dementsprechend Widerspruchsentscheidungen bis zum Abschluß des Petitionsverfahrens zurückgestellt würden. Gleiches habe für Petitionen zu gelten, die beim Deutschen Bundestag anhängig sind, da insoweit die Interessenlage die gleiche sei. Das Landesprüfungsamt habe sich zum

Schreiben vom 14. Dezember 1990 dahingehend geäußert, entsprechend der Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg würde die Widerspruchsentscheidung während des anhängigen Petitionsverfahrens beim Landtag von Baden-Württemberg zurückgestellt. Das gleiche gelte „jedoch nicht für Ihre beim Deutschen Bundestag eingeleichte Petition“. Die Petentin hat deshalb darum gebeten, auch die Verfahrensweise des Landesprüfungsamtes im Widerspruchsverfahren zum Gegenstand des anhängigen Petitionsverfahrens zu machen.

§ 20 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO enthält keine sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung des Grundrechts der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 GG.

§ 20 Abs. 1 ÄAppO lautet:

„Die Ärztliche Vorprüfung und die einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung können zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Medizinstudium nicht zulässig. Die Wiederholung einzelner Prüfungsteile ist nicht zulässig. Eine bestandene Prüfung, ein bestandener Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.“

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 14. März 1989 – 1 BvR 1033/82 – unter anderem folgendes entschieden:

„Es verstößt nicht gegen Artikel 12 Abs. 1 GG, daß Ärztliche Prüfungen nach § 20 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte nicht mehr als zweimal wiederholt werden dürfen.“

In der Begründung zu dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht folgendes ausgeführt:

„Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) verfolgen hilfsweise das Ziel, wenigstens zu einer dritten Wiederholung der Ärztlichen Vorprüfung zugelassen zu werden, obwohl § 20 Abs. 1 AppOÄ diese Möglichkeit ausschließt. Damit können sie jedoch keinen Erfolg haben.

1.

§ 20 Abs. 1 AppOÄ ist mit der Verfassung vereinbar. Die Vorschrift begrenzt die Möglichkeit, medizinische Prüfungen zu wiederholen, auf insgesamt drei Versuche. Diese Regelung, die an die persönliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers anknüpft, ist eine subjektive Berufszugangsschranke. Sie genügt den Anforderungen, die sich aus Artikel 12 Abs. 1 GG ergeben. Ebenso wie die Bestehensregel dient sie dazu, ungeeignete Bewerber auszuschließen und damit die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Das geschieht nicht auf übermäßig belastende Weise.

Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) meinen, es fehle am Merkmal der Erforderlichkeit. Da eine Approbation ohnehin erst nach bestandener Prüfung in Betracht komme, sei die Gesundheit der Bevölkerung durch eine Wiederholungsmöglichkeit nicht gefährdet. Deren Begrenzung könne nur dazu dienen, die Ausbildungs- und Prüfungskapazitäten zu schonen. Dazu bestehe jedoch kein Bedürfnis, weil Wiederholungen im Antwort-Wahl-Verfahren keine Kapazitätsbelastung darstellten. Diese Rügen verfehlen die Funktion der Regelung im Gesamtzusammenhang des Prüfungsverfahrens.

Prüfungen sind immer auf Stichproben angewiesen, deren Aussagekraft begrenzt ist. Dies gilt besonders für anspruchsvolle Berufe mit komplexen Berufsbildern wie dem des Arztes. Deshalb können Prüfungsordnungen sich nicht darauf beschränken, den einmaligen Nachweis von Mindestkenntnissen zu fordern. Schon die Zulassung zur Prüfung muß an Voraussetzungen gebunden werden, die eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist es nicht bedeutungslos, auf welche Weise ein Kandidat die Prüfungsvoraussetzungen zu schaffen hat. So ist es nicht ohne Aussagewert, nach wie vielen vergeblichen Versuchen erstmals das erforderliche Mindestwissen nachgewiesen werden kann. Die Fähigkeit, naturwissenschaftliche Fakten schnell zu erkennen, sich zu merken und im Zusammenhang zu verstehen, ist nicht nur Voraussetzung eines erfolgreichen Studiums, sondern ganz allgemein der ärztlichen Berufsausübung. Deshalb erlaubt die Zahl der Prüfungsmißerfolge durchaus Rückschlüsse auf die individuellen Fähigkeiten eines Kandidaten.

Im übrigen kann offen bleiben, ob eine zu enge Regelung übermäßig belastend wirken könnte. Jede Prüfung ist von individuellen Unwägbarkeiten beeinflusst, und auch die Schwankungen des Schwierigkeitsgrades der medizinischen Prüfungen, die schon im Zusammenhang mit der Bestehensregel erörtert wurden, dürfen bei der Frage der Wiederholbarkeit nicht völlig außer Betracht bleiben. Deshalb könnte ein Ausschluß jeder Wiederholungsmöglichkeit verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen. Aber § 20 Abs. 1 AppOÄ läßt zwei Wiederholungen und damit insgesamt drei Prüfungsversuche zu. Jedenfalls diese Regelung schränkt die Prüfungsvoraussetzungen und damit den Berufszugang nicht unverhältnismäßig ein.“

Das Bundesverfassungsgericht schließt mithin einen Verstoß gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 GG durch die in § 20 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vorgesehene Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten auf zwei Versuche aus. Die Zweifel der Petentin an der Verfassungsmäßigkeit des § 20

Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte sind damit nicht begründet.

Soweit die Petentin geltend macht, das Landesprüfungsamt habe eine Entscheidung über den Widerspruch nicht nur bis zum Abschluß des Petitionsverfahrens beim Landtag von Baden-Württemberg, sondern auch bis zum Abschluß des Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag zurückzustellen, ist folgendes anzumerken:

Es ist zutreffend, daß das Staatsministerium Baden-Württemberg durch Schreiben vom 14. Dezember 1984 darauf hingewiesen hat, daß zwischen der Landesregierung und dem Landtag die Übereinkunft besteht, wonach während eines anhängigen Petitionsverfahrens die Maßnahmen, gegen die sich die Petition richtet, von der Verwaltung bis zur Entscheidung über die Petition grundsätzlich nicht vollzogen werden. Im genannten Schreiben des Staatsministeriums bleibt jedoch die Frage offen, ob gleiches für Fälle gilt, in denen eine Petition beim Deutschen Bundestag anhängig ist.

Die genannte Frage kann im vorliegenden Petitionsverfahren offen bleiben, da aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1989 Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 20 Abs. 1 der Approbationsordnung nicht begründet sind. Der Bundesminister für Gesundheit hat in seiner Stellungnahme an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages ebenfalls auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen.

Nach alledem ist die Rechtsauffassung der Petentin, daß der Bescheid des Landesprüfungsamtes vom 29. März 1990 auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage beruht, nicht zutreffend. Das Landesprüfungsamt wird den Widerspruch der Petentin gegen die genannte Entscheidung deshalb – nach Abschluß des Petitionsverfahrens – als unbegründet zurückweisen müssen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Brigitte Unger-Soyka

39. Petition 10/7865 betr. Aufenthaltsgenehmigung, Beschwerde über das Landesamt

Die Petentin begehrt weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Die Petentin, eine eigenen Angaben zufolge 22 Jahre alte ghanaische Staatsangehörige, reiste nach den vorliegenden Erkenntnissen im April 1990 als Asylbewerberin in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag im No-

vember 1990 als offensichtlich unbegründet ab, worauf die Petentin von der Ausländerbehörde unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert wurde. Die von der Petentin hiergegen erhobene Klage hatte sich nach § 33 Asylverfahrensgesetz im Juni 1991 erledigt, da sie dieses Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht mehr betrieben hatte. Ein entsprechender Beschluß des Verwaltungsgerichts erging im Juli 1991.

Daraufhin wurden von der Ausländerbehörde Abschiebungsmaßnahmen eingeleitet. Die für den 13. August 1991 vorgesehene Abschiebung konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da die Petentin untergetaucht war. Sie wurde deshalb zur Festnahme ausgeschrieben und gleichzeitig von der Meldebehörde ihres Wohnorts nach unbekannt abgemeldet.

Im September 1991 nahm die Petentin mit dem Standesamt ihres früheren Wohnorts wegen der Bestellung des Aufgebots zur Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen Kontakt auf. Eigenen Angaben zufolge hielt sie sich zu diesem Zeitpunkt mit „gewöhnlichem Aufenthalt“ in Nordrhein-Westfalen auf.

Am 27. September 1991 konnte die Petentin festgenommen werden. Noch am selben Tag sollte ihre Abschiebung nach Ghana erfolgen. Auf dem Weg zum Flughafen gelang der Petentin jedoch die Flucht. Seither ist sie untergetaucht. Ihr derzeitiger Aufenthaltsort ist unbekannt.

Vor diesem Hintergrund wird das Innenministerium nicht veranlassen, daß im Falle des Ergreifens der Petentin von der Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht abgesehen wird. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses wurde entsprechend der zwischen Landtag und Landesregierung bestehenden Übereinkunft hiervon bereits unterrichtet.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petentin hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, das sie keine Anerkennung als Asylberechtigte oder sonstiger Konventionsflüchtling gefunden hat und ihr auch nicht aus anderen Gründen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden kann. Die Ausreisepflicht der

Petentin ist vollziehbar; sie kann im Vollstreckungswege durchgesetzt werden. Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht, daß Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die nicht als Konventionsflüchtlinge anerkannt worden sind, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen.

Eine andere Entscheidung ist auch deshalb nicht möglich, weil die Petentin angeblich beabsichtigt, einen deutschen Staatsangehörigen zu heiraten. Sie ist bereits seit Anfang August 1991 zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet und hat sich Abschiebungsmaßnahmen durch Untertauchen entzogen. Abgesehen davon, daß nicht nachgewiesen ist, daß die für die Eheschließung erforderlichen Unterlagen tatsächlich vorliegen, ist kein Grund ersichtlich, weshalb es der Petentin nicht möglich sein soll, die Voraussetzungen für einen legalen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vom Ausland aus zu schaffen.

Im übrigen ist auch die Verfahrensweise des in der Petitionsschrift genannten Standesamtes nicht zu beanstanden, da eine Zuständigkeit für den Erlaß des Aufgebots nicht gegeben war. Nach § 15 Abs. 2 Ehegesetz i. V. m. § 4 Personenstandsgesetz ist zur Anordnung des Aufgebots der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zu dem Zeitpunkt, als die Petentin wegen der Bestellung des Aufgebots mit dem baden-württembergischen Standesamt Kontakt aufnahm, hatte weder sie noch ihr deutscher Verlobter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich dieses Standesamtes.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Brigitte Unger-Soyka

05. 05. 92

Der Vorsitzende:
Rebhan